Die Erzgruben und Hammerwerke im Frickthal und am Oberrhein

Autor(en): **Münch, Arnold**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **24 (1893)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-32116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die

Erzgruben und Hammerwerke

im

Frickthal und am Oberrhein.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gewerbthätigkeit am Oberrhein im Mittelalter bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts

von

Arnold Münch,
alt Nationalrat in Rheinfelden.

Vorwort.

Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit wurde ein am 14. Oktober 1889 an der Jahresversammlung der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau zu Laufenburg gehaltener Vortrag über das gleiche Thema, der abgegebenem Versprechen gemäss, auf Grund seither bekannt gewordener Quellen, einlässlicher bearbeitet worden ist.

Allen Denjenigen, welche dem Verfasser dabei hilfreich an die Hand gegangen sind, wird bester Dank ausgesprochen.

Zu ganz speziellem Danke aber fühlen wir uns verpflichtet gegenüber der verehrlichen Direktion des Grossherzoglichen General-Landesarchives in Karlsruhe — Herrn Archiv-Direktor Friedrich v. Weech —, welcher dem Verfasser die reichhaltigen Archivalien aus der vorderösterreichischen Epoche in freundnachbarlicher Weise, soweit es Entfernung und Archivordnung nur immer gestatteten, zur Verfügung zu stellen die Güte hatte.

I. Die Erzgruben im Frickthal.

Einleitung.

Die Schweiz hat unter den bergbautreibenden Ländern nie eine namhafte Stellung eingenommen; gleichwohl hat ihre einheimische Erzgewinnung ein hohes Alter. Schon in uralter Zeit wurde in Graubünden, wie zahlreiche in allen Teilen des Gebirgs verlassen stehende Gruben bezeugen, Eisenerz durch Raubbau gewonnen. In römischer Zeit wurde nachweisbar am Gonzen bei Sargans Eisenerz gebrochen und verschmolzen. Dank den gründlichen Forschungen der letzten drei Jahrzehnte wissen wir, daß das Alter der noch heute im bernischen Jura betriebenen Eisenindustrie bis in die Steinzeit hinaufreicht und daß die dortigen Eisenwerke schon vor der Zeit der römischen Herrschaft, zur Zeit der Pfahlbautenansiedelungen, in schwunghaftem Betrieb standen.

Das Eisen war, abgesehen von dem Gebrauch dieses Metalles für Friedenszwecke, für die Bewaffnung der kriegerischen Römer von solcher Wichtigkeit, daß sie überall in den eroberten Provinzen, wo sich Gelegenheit bot, in der Nähe ihrer militärischen Standquartiere Eisengewinnung betrieben oder durch die Bewohner des Landes betreiben ließen. Es ist deshalb anzunehmen, daß zur Zeit, als die Römer die Fluß- und Stromthäler des Jura beherrschten, auch das Bohnerz des Bötzbergs zu Eisen geschmolzen wurde. Darauf weisen die echten, eisenhaltigen Hochöfenschlacken hin, welche bald da, bald dort und meistens in denjenigen Gegenden des breiten Plateau, an welchen in der Nähe noch Bohnerzlager sich zeigen, vorgefunden worden sind. Ein solcher von dem Standlager zu Vindonissa aus betriebener Raubbau — von einem geregelten Bergbau war damals noch keine Rede — mochte wohl auch auf die benachbarten erzreichen Berge des Frickthals ausgedehnt worden sein, über und

zwischen welchen sich die von Augusta Rauracorum nach Vindonissa führende große Heerstraße hinzog. Und warum sollte man nicht auch während der alemannischen und fränkischen Herrschaft ohne wesentliche Unterbrechung fortgefahren haben, ein für den Krieg, die Jagd und den Landbau nötiges Material, das sich im eigenen Lande so reichlich vorfand, zu gewinnen und zu verarbeiten?[1] Wenn auch die Anfänge des ehemaligen Bergbaues im Frickthal sich nicht gerade auf jene Periode zurückführen lassen, so glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß derselbe ein sehr hohes Alter hatte und daß zur Zeit, wo der Schmelzhütten zu Säckingen und Laufenburg zum ersten Mal Erwähnung geschieht (1207),[2] die Erzgruben im Frickthal schon längst im Betrieb standen.

1. Die ältesten Nachrichten von den Erzgruben im Frickthal.

Das älteste und bedeutendste Grubenterrain im Frickthal war der „Feuerberg", der seinen Namen wohl den in sehr entfernter Zeit dort bestandenen Eisenschmelzstätten (Luppen- oder Rennfeuern), vielleicht aber auch dem Umstande verdankt haben mag, daß sich auf seiner Höhe eine der bei den Römern üblichen Feuersignalstationen befand, für welchen Zweck sich die Örtlichkeit, die eine weitgehende Fernsicht ins Rheinthal gewährt, vorzüglich eignete. — Der auf dem Feuerbergplateau noch heute vorkommende Flurname „Burgstätte", der auf eine ehemals dort gestandene Burg oder Hochwarte hindeutet, dürfte dieser Vermutung Unterstützung verleihen. Am Fuße des Berges lag die Ortschaft Wölfliswyl, gemeinhin auch Wyl genannt, von welcher der ganze Grubendistrikt den Namen führte.

---

[1] Auch längs des Rheins von Basel bis Waldshut sollen sich (nach J. Vetter, Schifffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein) noch viele Spuren ehemals vorhandener Bergwerke vorfinden.

[2] Schiedspruch v. 4. Sept. 1207, betr. gewisse zwischen der Äbtissin v. Säckingen und dem Grafen Rudolf v. Habsburg-Laufenburg gewalteten Streitigkeiten Herg. 2, 209.

Das Bergwerksregal war im Frickthal, gleichwie im angrenzenden Sißgau, ein — entweder durch kaiserliche Belehnung oder durch Ersitzung erworbenes — Recht des Landgrafen. Die Landgrafschaft beiderorts hatten seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Grafen von Homberg inne. Nach dem Ausſterben dieses Geschlechts (1231) fielen dessen Rechte und Besitzungen an den Grafen Hermann von Froburg, Eidam und Erben des letzten Hombergers. Graf Hermann, welcher auf der von ihm erbauten Neuen Homburg am untern Hauenstein residierte und die Burghut auf der alten Homburg dem Edelknecht Heinrich von Kienberg übertragen hatte, geriet gegen Ende des Jahres 1240, aus unbekannter Ursache, mit diesem in harte Fehde. Wahrscheinlich hatte der auch zu Wittnau, Wölfliswyl und im Frickthal begüterte Kienberger sich erlaubt, ohne landgräfliche Bewilligung auf seinem dortigen Grundbesitz nach Erz zu graben und den hiegegen vom Froburger erhobenen Einspruch in unziemlicher Weise mißachtet. Der Kienberger unterlag, seine Veste wurde zerstört, er selbst geriet sogar in Gefangenschaft und mußte sich zu einem Vergleich bequemen, wonach in erster Linie er und seine Kinder auf ihre behaupteten oder vermeintlichen Rechte auf das Grubenwerk zu Handen des Grafen Hermann verzichteten und sodann auf dem Burgstell ihrer (zerstörten) Veste und eine Meile im Umkreis zwanzig Jahre hindurch keine Befestigung angelegt werden durfte.[1] Das Grubenwerk, um das es sich handelte, war wohl kein anderes als die in spätern Urkunden erwähnte „Erzgrube zu Wyl (Wölfliswyl)". Fünfundvierzig Jahre später begegnen wir einem Kienberger als Lehensträger und beziehungsweise sogar Eigentümer derselben Erzgrube. Laut einer am 15. September 1286 zu Rheinfelden ausgestellten Urkunde[2] erklärt nämlich der edle Hartmann v. Kien-

---

[1] Dictus Henricus de Chienberg et ejus liberi omne jus, quod eis in fossa quae vulgariter dicitur »Ertzgrube« competebat vel competere videbatur, in manus nobilis viri Hermanni comitis de Froburg resignare debebunt etc. Vergleich zwischen Froburg und Kienberg vom 17. Nov. 1241. Trouillat 2, 54 Nr. 40.

[2] Basellandsch. Urkb. p. 115, Nr. 161.

berg (wohl ein Brudersfohn des vorbenannten H. v. K.), daß er aus dem Hof, welchen er vom Ritter und Freien Gerhard v. Gösken im Dorfe Normandingen (Ormalingen) zu Lehen trage, mit Einwilligung seines Lehnsherrn dem Heinrich v. Endfeld, Bürger zu Rheinfelden, dritthalb Schupposen zu eigen verkauft und dafür 32 Schilling „gelts" an der Erzgrube zu Wyle dem v. Gösken zu eigen gegeben und von diesem wieder zu Lehen empfangen habe.

Um dieselbe Zeit muß auch ein Edler v. Zielempen am Bergwerk Anteil gehabt haben. Aus einer Urkunde vom 15. August 1288, wahrscheinlich einem Pachtprotokoll, geht nämlich hervor, daß damals die Anteile des Kienbergers und des Zielempen an zwei Unternehmer, einen H. Rubsten von Kienberg und einen N. N., Schmied zu Schwörstetten, um einen jährlichen Bestandzins von 110 Pfund zu Handen des erstern und von 60 Mark zu Handen des andern vergeben waren.[1]

Am 11. November 1302 verleiht Graf Hermann v. Homberg, der II. dieses Namens im Geschlecht der Neu-Homberger, dem Ritter Mathis Rich von Basel Haus, Hof und Feldmühle zu Liestal und nebstdem „fünf phůnt pfennige geltes an den ertzegrůben ze Wile mit allem dem recht, als wir und unser vordern si har hent bracht . . . . und sol iergelich ze unserre vrŏwen mes ze mittem ŏgesten an vahen ze nemende unze er der funf phunden gewert wird. Und swer der grůben enphligt oder die inne hat von graven Hermannes wegen, der sol den vorgenanten ritter und sin erben daran niht irren, unze si der fůnf phunden gewert werden."[2]

Graf Hermann II. starb am 19. November 1303. Ihn beerbte seine mit dem Grafen Friedrich v. Toggenburg verehelichte Schwester Ita, welche sich auf des Basler Bischofs Peter v. Aspelt Antrieb herbeiließ, dem dortigen Hochstift die Stadt Liestal, die Veste Neu-Homberg und den Hof Ellenweiler um 2000 Mark Silber zu verkaufen. Vom Verkauf waren ausgenommen der Zoll und die Eisengruben im Frickgau (theloneo

[1] Beilage I.
[2] Baselland. Urkb. p. 157, Nr. 207.

et ferrifodinis in Friggöwe dumtaxat exceptis). Den durch den Toggenburger Namens seiner Gemahlin unterm 17. Dezember 1305[1] zu Basel abgeschlossenen Verkauf bestätigte letztere am 29. gl. M.[2] in Zürich vor dem Grafen Rudolf v. Habsburg, Landgrafen im Zürichgau.

Im Jahr 1323 war mit dem unmündigen Grafen Wernli die Linie Neu-Homberg erloschen. Ihre Besitzungen im Sißgau fielen an die stammverwandten Froburger. Wegen der Besitzungen im Frickthal mit der Herrschaft Homberg erhob sich zwischen den habsburgischen Grafen zu Laufenburg und den österreichischen Herzogen ein Erbstreit, der damit endigte, daß die ersteren das streitige Erbe von Österreich als Lehen entgegennahmen. Dadurch erklärt sich auch die Thatsache, daß, als im Jahr 1337 Gräfin Maria von Öttingen (Witwe des 1314 verstorbenen Grafen Rudolf III. von Habsburg sowie dessen 1320 verstorbenen Stiefsohnes Wernher), welche in dritter Ehe den Markgrafen Rudolf von Baden-Pforzheim geehelicht hatte, mit ihrem Gemahl den Zoll zu Frick und die „ärztgrub im Frickgeüw, so zu irer pfandtschaft der burg zu Homberg gehört", an Hartmann v. Boßweil um 170 Mark Silbers versetzten, die Bewilligung Herzog Albrechts v. Österreich eingeholt werden mußte.[3]

Als der letzte Habsburger von der Laufenburger Linie, Graf Hans IV., seine Stammherrschaft 1386 an den Herzog Leopold von Österreich veräußerte, um sie von demselben als ein Mannlehen wieder entgegenzunehmen, wurde verabredet, daß wenn jener ohne ehelichen Sohn mit Tod abgehen sollte, der Herr von Österreich die beiden Töchter standesgemäß zu versorgen habe. Bei dem in Ermanglung männlicher Nachkommen voraussichtlichen Heimfall des Laufenburger Lehens an Österreich mochte es angezeigt erscheinen, das Erbgut der Töchter noch bei Lebzeiten ihres Vaters sicher zu stellen. Zu diesem Erbgut gehörten die Veste Krenkingen, der Zoll zu Frick und die „ärtzgrub zu (Wölflins-) Weil", für welche die beiden jungen

[1] Ebendas. p. 163, Nr. 207.
[2] Ebendas. p. 167, Nr. 219.
[3] Argovia 16, 109, Nr. 209.

Gräfinnen Agnes und Ursula im Jahr 1399 von Herzog Leopold dem jüngern die Belehnung erhielten.[1]

Graf Hans IV. starb 1408. Von seinen Töchtern überlebte ihn einzig Ursula, welche sich zwei Jahre darauf mit dem Grafen Rudolf von Sulz verehelichte. Dieser verleiht am 29. Januar 1411 „die Erzgruben ze Wil gen Wülfiswilr genant, im banne ob dem Frickthal, die jetz lehen von uns seind und von den graven von Habspurg selig gedechtnus zu lehen herrürend", dem Hans Thüring von Eptingen . . . ., „waz ich ihme daran von recht und billig leihen soll und mag."[2] Letzterer Vorbehalt deutet darauf hin, daß damals noch andere Mitbeteiligte am Bergwerk Anspruch hatten. Dies geht besonders aus einer Urkunde vom 10. Februar 1433 hervor, laut welcher Henneman Seevogel von Basel dem österreichischen Landvogt, Junker Smasmann, Herrn zu Rappoltstein, für alle die Güter und Lehen reversiert, so sein Vater, der sel. Hans Bernhard Seevogel († um 1418/19) von weiland Graf Hans von Habsburg zu Lehen gehabt und darnach von der Herrschaft Österreich, von welcher sie nun zu Lehen rühren, seiner Zeit hergebracht

---

[1] Münch, Reg. v. Habsburg-Laufenburg 2, 86, Nr. 130.

[2] Die in Wurstisen's Analecten (Ms, auf der Basler Universitätsbibliothek) Seite 104 in Abschrift enthaltene Urkunde — das Original ist nicht mehr vorhanden — lautet:

„Ich grave Hermann von Sultz, Landgraf im Kleggowe, Landvogt etc. thun kundt, daz fúr mich kame der vest vnd fromm, mein lieber getrewer, Hans Thúring von Eptingen, von der Ertzgruben wegen ze Wilgen Wülfliswile, genant, im banne ob dem Frickthal, die jetz lehen von vns seind, vnd von den graven von Habspurg selig gedechtnus zu lehen herrürend, vnd bat mich daz ich ihm dieselben ertzgruben mit allen ihren rechten vnd zugehœrden vnnd gewonheiten zu wahrem mannlehen geliche. Vnd liehe ihme daz alles also wüssentlich mit kraft dises briefs, waz ich ihme daran von recht vund billig leihen soll vnd mag. Doch vnschedlich mir, meinen vib vnnd nachkommen, an allen vnseren rechten, mannschaft vund lehenschaft, vnd daz er vns davon gebunden sei ze dienen vund ze thun als ein lehenmann seinen lehenherren, nach landes vnnd mannlehens recht vnd gewonheit pflichtig ist zu thund.

Versieglet mit meinem anhangenden insiegel vnnd geben ze Reinfelden, am donstag vor vnser frawentag zu der liechtmess, in dem jar da man zelt nach Christus geburt 1411 jhar."

und genossen hat und welche er nun selbst zu Lehen empfangen habe, darunter 5 Pfund Gelts an der Erzgrube zu Wölfliswyl (Wyle).[1] Am 31. Dezember 1446 wird Bernhard Seevogel, Sohn des genannten Henman, von Herzog Albrecht v. Österreich nebst andern Lehen mit 2 Mark Silber auf dem Erzgruben zu Wil belehnt.[2] Erzherzog Siegmund, welchem in der Erbteilung nach Herzog Albrechts Tode u. a. auch Elsaß, Breisgau, der Schwarzwald und die 4 Waldstätte zugefallen waren, ein in beständigen Finanznöten befindlicher Herr, hatte bei gegebenem Anlasse dem Friedrich Moll zu Laufenburg ein Lehen im Wert von über 200 und nicht über 1000 Gulden zugesagt. Am 24. Dezember 1491 erklärt nun derselbe Moll, damaliger Ratschreiber zu Laufenburg, daß er für sich und Erben auf diese Anwartschaft verzichte, da ihm vom römischen König Maximilian dagegen das Grubgeld des „Ysen krützes" in der Herrschaft Rheinfelden verliehen worden sei.[3] Auf dieses Lehen hat wahrscheinlich das Missiv von 1519 Bezug, womit Ulrich v. Habsperg, österreichischer Vogt in 4 Waldstätten, die tirolische Cammer „vmb ain losung (Ablösung) von dreissig guldin gelts aus den silber gruben (!) im Frickthal, die er von Fridrichen Mollen vmb zwayhundert guldin innhalt beygelegter urkhundt gethan hat," ersucht.[4]

2. Die Ernzergemeinde im Frickthal.

Die Bergwerksarbeit — unter den Römern eine Sklavenarbeit — wurde in Deutschland im frühesten Mittelalter ebenfalls durch Unfreie besorgt, doch standen dieselben von Anfang an in einem loseren Abhängigkeitsverhältnis als die Ackerbauer und Hofleute. Zu der Bergarbeit war ein gewisses Maß von Kenntnissen und Routine erforderlich, die bei den damaligen

---

[1] Münch, Reg. v. Habsburg-Laufenburg 2, 90, Nr. 146.

[2] Basell. Urkb. p. 864, Nr. 729.

[3] Urk. im Aarg. Staatsarchiv.

[4] Argovia, 16. Bd. (Rochholz, die Landgrafschaft Frickthal im Mittelalter, p. XXVII.). — Jedenfalls ein s. Z. beim Eintrag in's Missivenbuch der Statthalterei zu Innsbrugg, begangener Lapsus calami. In Frickthal gab es nur Erzgruben.

gesellschaftlichen Zuständen nicht leicht sich zusammenfanden oder ersetzt werden konnten. Daher kam es, daß der Stand der Bergleute sich früher von dem Verhältnis der Hörigkeit losmachen konnte als irgend ein anderer Arbeiterstand, daß er sich sogar mannigfache Sonderrechte erwarb und sich unter den Bergarbeitern eine Art von Korporationsgeist ausbildete, der allmählich zu einer Organisation der Arbeit und zu einer Art von Selbstverwaltung in der Bildung von Gewerkschaften führte. So werden denn auch unter den ehemaligen hombergischen Hörigen, welche die Wölfliswyler Erzgruben bearbeiteten, ähnliche Verhältnisse sich entwickelt und schon lange bevor mit der Landeshoheit auch das Bergwerksregal an die vorderösterreichische Regierung übergegangen war, eine solche Gewerkschaft, die „Ernzergemeinde im Frickthal“ [1] sich herangebildet haben. Über die Organisation derselben ist, da kein bezügliches Schriftstück auf uns gekommen ist, vielleicht auch ein solches niemals bestanden hat, nur das Wenige bekannt, was sich vereinzelten dürftigen Aufzeichnungen entnehmen läßt. Der Mangel einer geschriebenen Ordnung erklärt sich daraus, daß überhaupt im Mittelalter weniger geschrieben wurde; daß die Gewerkschaften, welche den Bergbau betrieben, außerhalb des Zunftverbandes standen und ihre Ordnungen nicht auf einmal erlassen wurden, sondern allmählich zusammenkamen, wie sie sich gerade als nötig herausstellten; daß das Meiste mündlicher Überlieferung vorbehalten blieb und, nachdem das Wichtigste durch die im Jahr 1517 für die vorderösterreichischen Lande erlassene allgemeine Bergordnung [2] geregelt worden, die übrigen auf den innern Haushalt der Gewerkschaft Bezug habenden Bestimmungen, als in der Bevölkerung eingelebt, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schienen.

---

[1] Zum eigentlichen Frickthal, das hier gemeint ist, gehörten die Vogteien Frick (mit Gipf und Oberfrick), Üken, Zeihen, Eiken, Schupfart, Obermumpf, Münchwylen, Wölfliswyl, Oberhof und Wittnau.

[2] Berg-Ordnung in denen vier Landten Breyßgau, Sunggau, Ölsaß vnd Schwarzwald d. d. 30. April 1517. (Gr. Bad. General-Landesarchiv in Karlsruhe; Breisgau, Generalia, Bergwerke.)

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die „Ernzergemeinde im Frickthal“ gehen nicht über das Jahr 1520 hinaus, wo anläßlich einer zu Ensisheim gepflogenen Verhandlung zwischen ihren Vorstehern und den Vertretern des im Jahr 1494 in Laufenburg gegründeten „Eisenbundes“ ihre thatsächliche und rechtliche Existenz in den Vordergrund tritt. Die gegenseitige Stellung beider Teile ist zwar nicht ganz klar, doch geht aus allem hervor, daß schon längst die gemeinsamen Interessen einen Zustand herbeigeführt hatten, infolge dessen „der Berg zu Wölfliswyl“ gewissermaßen als eine Zubehör der Schmelzhütten und Hammerschmieden des Eisenbundes betrachtet werden durfte. Um jene Zeit erstreckte sich die Ernzergemeinde auf die vier Vogteien Wölfliswyl, Wittnau, Frick (incl. Gipf und Oberfrick) und Herznach.[1] Sie zählte etwa 400 Genossen („etwo vier hundert so sich vß gemeltem berg ernerten“), in welcher Zahl jedenfalls die Familienglieder inbegriffen sind. Sie hatte ihren Vorstand, bestehend aus Meier, Vogt und Geschwornen, über deren Kompetenzen und Amtsverrichtungen die Bergordnung von 1517 sowie die teilweise noch vorhandenen Rechnungen der Herrschaft Rheinfelden einigen Aufschluß geben.

Der Meier war, wenigstens noch im Anfang des 16. Jahrhunderts, der oberste Beamte und Verwalter des Bergwerks und Stellvertreter („Verweser“) des königl. Bergrichters. Ihm stand der Vorsitz in den Versammlungen der Bergleute zu und lag die Rechtsprechung in allen auf das Bergwerk Bezug habenden Streitfällen u. s. w. ob. Er wurde vom Bergrichter gewählt. Weiteres über seine Stellung ist nicht bekannt. Mit der zu Anfang des 17. Jahrhunderts eingetretenen Vereinfachung des Bergwerkbetriebs durch Eingang der Schmelzöfen zu Wölfliswyl und Wittnau scheint auch die Stelle eines Meiers eingegangen zu sein. Der Vogt, später auch Grubvogt genannt, führte die spezielle Aufsicht über das Bergwerk und die einzelnen Gruben. Er führte die Kontrolle über die Bergwerksgenossen, die Arbeiter und die Fuhrleute, bestimmte deren Arbeitskehr und be-

[1] In der Folge wurden auch Gruben ausgebeutet: seit 1609 in Eiken, seit 1653 in Öschgen, seit 1657 in Zeihen, seit 1659 in Hornussen.

sorgte seit Ende des 16. Jahrhunderts (wahrscheinlich an Stelle des frühern Meiers) den Einzug der Gebühren für die vom Eisenbund produzierten Masseln (Masselgelder) und deren Verrechnung mit dem herrschaftlichen Rentamt zu Rheinfelden.[1] Er hatte seinen Stellvertreter, genannt Grubvogteiverweser. Nach Umständen wurde ihm von den Vögten der zum Bergwerk gehörenden Ortschaften (den „gemeinen amptleuthen des Frickthals") Aushilfe geleistet. Die Geschwornen, deren Zahl nicht bekannt ist, waren dem Meier bei seinen Amtsverrichtungen behilflich und dessen Beisitzer an den Berggerichtstagen, welche nach der Bergordnung alle Vierteljahre stattzufinden hatten. Überhaupt scheint zwischen der Verfassung der frickthalischen Ernzergemeinde und derjenigen der Rheingenossen ziemlich große Ähnlichkeit bestanden zu haben, zumal es sich bei beiden Gewerkschaften um die Benutzung eines dem Regal vorbehaltenen Gegenstandes, dort des Flußlaufs, hier der Erzgänge handelte. Was die „gemeinen" Bergwerksgenossen selbst anbelangt, so ist über ihre Verhältnisse in ältester Zeit nichts bekannt. Doch darf wohl angenommen werden, daß eigentliche „Bergleute"

---

[1] Der Grubvogt bezog 1596 und von da bis und mit 1719 jährlich, „weil er das gefallen massengelt widerumben völlig einzuziehen vnd vfsehen zue dem berckwerckhe hat, auch die gruoben besteigen muß, sein alt gehabte besoldung der 25 fl. = 31 ℔ 5 ß." Diese Besoldung wurde seit 1720 auf 20 fl. 50 Xr. reduziert. Anno 1742, heißt es in der Rechnung, „ist statt 20 fl. 50 Xr., weillen diß gefäll nicht so vil ertragen, zumahlen allein 10 fl. 42 Xr. 4 Pfg. gefallen, ab welchen von yedem ℔ 3 Xr. 2 Pfg. weitersgebührt, ihm auch mehrers nich tbezahlt worden als 17 fl. 42 Xr. 4 Pfg." — 1743 wurden statt 20 fl. 50 Xr., „weillen nicht so vil eingang", nur 11 fl. 2 Xr. 2 Pfg. bezahlt. Die Rechnung von 1743 endlich enthält die Bemerkung: „Des grubvogts besoldung pr. 20 fl. 50 Xr. ist aufgehebt, weil das ernz zu Wölflinswyhl nicht so vil eintragt vnd wenig mehr eingeht." Es ist dies auch eine Illustration zur Geschichte des Bergwerks! — Von 1596 bis 1719 wurden den „gemeinen ambtlüthen des Frickthals, darunther das gruobgelt gefallt, nach altem herkhomen" eine Einzugsgebühr von 1 Batzen pr. ℔ bezahlt, und seit 1720—1741 eine solche von 3 Xr. 2 Pfg. von jedem ℔. Ihre ganze Einzugsgebühr betrug damals (von 5 ℔ 12 ß) volle 18 Xr.! Dabei ist allerdings zu bemerken, daß diese Grubgelder gelegentlich mit andern Abgaben (gemeiner Steuer, Zinsen und Hühnergeldern) abgeliefert wurden und dem Betreffenden der Gang zum Rheinfelder Rentamt je mit 10 ß für Zehrung vergütet wurde.

(Bergknappen) in den Wölfliswyler Gruben zu keiner Zeit zur regelmäßigen Verwendung gekommen sind. Die speziellen Grubenarbeiter wurden in der Genossenschaft selbst herangebildet und nachgezogen; die Bergwerksarbeit im weitern Sinne aber, der Erztransport, wurde von den übrigen Genossen, welche nach Zeit und Umständen mit ihren Familien auch ihrer Landwirtschaft nachgingen, besorgt. Einen interessanten Einblick in die innern Verhältnisse der Ernzergemeinde bietet ein offizielles Schriftstück von 1600, in welchem u. a. Namens der „Unterthanen im Frickthal" vorgetragen wird: „Dieweil jren der mehrer „theill auß zuführung des ärztes jre baurengewerb vnd hauß„haltungen erhalten, dann vff manichem baurengewerb etwa ein „vater 4 oder 5 sönn, vnd da es zum erbfahl kombt, jhe einer „die andern alle außlössen müesse, vnd alsdann die außgelössten „sich sonst mit kheinem andern thun als dem berckhwerckh, „oder da sie das gewerb zertheilten, die erbtheil auch so gering „werden das sich kheiner mit weib vnd khindt allein daraus zu „ernehren, sondern auch sich durch mitel des berckhwerckhs „erhalten müsse". . .[1]

Mit diesen Erzfuhren, welche einen wichtigen Faktor im Haushalt des Bergwerks bildeten, verhielt es sich folgendermaßen. Im Jahre 1596, d. h. so weit die noch vorhandenen Herrschaftsrechnungen reichen, und von da bis zur Betriebseinstellung (1743) bestand im Bergwerk die staatliche Kontrolle einzig darin, daß von jeder in den einzelnen Gruben gewonnenen „Karreten" (Karren, Wagen) Erz an den betreffenden Aufseher zu Handen der Herrschaft ein sogenanntes Grubgeld entrichtet werden mußte, das bis und mit 1520: 8 Rappen; seit 1596 bis 1695: 8 Pfg.; seit 1705—1719: 8 Rappen (= 1 β 4 Pfg. = 16 Pfg.); seit 1720—1743: 2 kr. 4 Pfg. betrug. Nach Entrichtung dieser Gebühr konnte die Abfuhr, je nach Mitgabe der

[1] Bericht und Beschwerdeschreiben der Ausschüsse und Abgeordneten von Prälaten, Ritterschaft, Stetten auch Grave- und Herrschaften des obern Viertels Breisgauischen Gestadens an die V. O. Regierung und Cammer wegen des Alphischen Bergwerks und Werrischen Holzflosses. (Großh. General-Landesarchiv Karlsruhe. Bergwerk Wehr; eine authentische Kopie befindet sich auch im Gemeindsarchiv Rheinfelden Fasz, XX, 1).

den betreffenden Genossen zustehenden Kehr und Berechtigung, nach dem Bestimmungsort bewerkstelligt werden, wo das abgelieferte Quantum Erz durch den beeidigten Erzmesser abgemessen[1] und der vereinbarte Preis (Fracht und Erz inbegriffen) dem Bezugsberechtigten ausbezahlt beziehungsweise vergütet wurde. Preis des Erzes und Fracht variirten nach Zeitläuften und Umständen. Im Jahr 1736 wurde für den Kübel (= 4 Viertel oder 3½ Ztr. Gewicht) Erz (inkl. Graben und Fuhrlohn 12 bis höchstens 15 Kreuzer bezahlt. „Ein Fuhrmann ladet 18 bis 20 Zuber, kann aber hiebei kümmerlich bestehen," heißt es in einem Bericht des Oberamts Rheinfelden von 1778.

Wir sind in der Lage, unsere dürftigen Mitteilungen über die Organisation der „Ernzergemeinde im Frickthal" durch ein den Rentamtsrechnungen von 1596—1743 entnommenes (allerdings nicht vollständiges) Verzeichnis damaliger Grubvögte ergänzen zu können.

Als solche werden genannt:

1596—1605 Hans Jacob Bürcher von Wölfliswyl, Grubvogteiverwalter.
1608—1611 Bernhard Hort von Wölfliswyl.
1612 Hans Jacob Bürcher.
1614—1615 Adam Heinimann.
1617 Hans Wüpff.
1621—1627 Hans Bürri, von Herznach.
1653—1657 Ludwig Fricker von Herznach.
1659—1666 Ludwig Fricker zu Wölfliswyl.
1670—1676 Daniel Fleckenstein.
1680—1692 Fridolin Liechti.
1695 Hans Reimann.
1705—1712 Wolfgang Häselin.
1717—1724 Johann Herzog.
1725—1734 Joseph Dreyer.
1735—1743 Philipp Herzog.

---

[1] Vergleiche den Eid des „Ernz-Messers". Beilage II.

3. Das Bergwerk Wölfliswyl.

Noch weniger als über die technische Organisation der Gewerkschaft ist über die Anlage des ehemaligen Bergwerks bekannt. Die ehemaligen Schächte und Stollen des seit mehr als hundertundfünfzig Jahren verlassenen Bergwerks sind längst zerfallen, ertrunken, spurlos verschwunden. Wenn den mündlichen Überlieferungen, welche sich unter der Bevölkerung erhalten haben, Glauben beizumessen ist, so hätte die älteste Erzgewinnung auf dem sog. Röthifelde, südlich vom heutigen Gündesthalhofe und nördlich von der sog. Burgstätte stattgefunden. Schon wiederholt sollen auf dieser Stelle beim Pflügen die Pferde eingesunken sein.[1] Auch an folgenden Stellen des Feuerbergs soll man zu verschiedenen Zeiten auf Spuren ehemaliger Schächte und Stollen gestoßen sein: in der Riedmatt, östlich von Wölfliswyl auf dem Wege nach Herznach; auf einem im Banne Wölfliswyl, hart an der Gemeindsgrenze von Gipf-Oberfrick, etwa 200 Meter vom Hofe, dessen Eigentümer derzeit Frz. Jos. Reimann ist, gelegenen Acker, welcher durch einen alten Nußbaum und ein unfern davon stehendes altes, steinernes Kreuz erkenntlich ist;[2] auf der westlich vom Gündesthalhof gelegenen Höhe, im sog. Hasli; auf dem westlich vom Junkholzwalde gelegenen sog. Boll, in der Nähe von Wölfliswyl; ebenfalls im Junkholzwald, im sog. Katzenrütiboden, Gemeindsbann Wölfliswyl, am Wege, der von da nach Herznach führt; am Abhange des Feuerbergs, gegen Oberfrick zu und in diesem Gemeindsbann, gerade in der Nähe des z. Zeit dem Fr. Jos. Mösch angehörenden Hofes. — An einzelnen Stellen soll noch

---

[1] An den dortigen ehemaligen Schacht knüpft sich eine Sage aus der Schwedenzeit. Es sollen nämlich ein schwedischer Oberst und sein Diener, welche in Begleit eines Hündleins auf dem Feuerberg dem Waidwerk obgelegen, von Frickthaler Bauern erschlagen und ihre Leichen in dem damals schon verlassenen Schacht versteckt worden sein. Durch das Gebell des treuen Hündleins, das nicht von der Stelle weichen wollte, wo es seinen Herrn verloren, sei der Frevel entdeckt und darauf, zur Strafe, das Dorf Wölfliswyl von den Schweden eingeäschert worden.

[2] Vielleicht identisch mit der bereits erwähnten Grube des „Ysenkrützes“.

bis in die neuere Zeit nach Erz gegraben worden sein, z. B. in Riedmatt bis Anfangs dieses Jahrhunderts, im Hasli noch in den 20er Jahren. Der von Oberfrick auf den Feuerberg führende Weg heißt noch heute der Enzweg (d. h. Ernzweg, Erzweg).

Es wäre überflüssige Mühe, sich in Vermutungen zu ergehen, wie es vor anderthalbhundert Jahren in diesem Bergwerk ausgesehen haben und während seines damals schon mehr als fünfhundertjährigen Bestandes zugegangen sein mag. Doch werden wir wohl kaum mit der Annahme fehl gehen, daß die Gruben anfänglich planlos angelegt wurden und der Betrieb wenig mehr als ein Raubbau war. Man nahm das Erz, wo sich der Flötz zu Tage ausschob und wo es ohne größere Unkosten zu nehmen war. Wenn überhaupt später regelrechte Schächte und Stollen angelegt wurden, so sind dieselben doch wohl niemals recht gegen das Gebirg getrieben worden, sondern schlichen sich am Abhange des Gebirgs herum. Unter dem Schutt planlos eröffneter und bald wieder verlassener Gruben wurde wohl mehr Erz verderbt und vergraben als zu Nutzen gezogen. Die Folge war, daß in späterer Zeit ein bergmännischer Abbau sehr erschwert oder verunmöglicht wurde und das ganz vorzügliche Erz des Feuerbergs nie gehörig und nachhaltig geliefert werden konnte.[1]

Die im Bergwerk Wölfliswyl vor Ende des 16. Jahrhunderts gewonnenen Erzquantitäten sind nicht bekannt. Einige Andeutungen geben die in dem Prozesse zwischen Eisenbund und Ernzergemeinde (1520) gepflogenen Verhandlungen. Im Verlaufe derselben wurde nämlich, von keiner Seite widersprochen, behauptet, daß vor Gründung des Eisenbundes (1494) der „Berg“

---

[1] Das im Frickthal, in der Gegend von Wölfliswyl und Herznach vorkommende Eisenflöß ist, nach fachmännischer Mitteilung, kein Bohnerz, wie solches sonst im Aargau, Klettgau und Schaffhausergebiet vorkommt, sondern ein Linseneisenerz (Stufferz), echtes Roteisenerz. Die Frickthaler Erze kommen in verschiedenen Schichten vor, deren eine bald mehr, bald weniger kalkreich auftritt und also auch ärmer oder reicher an Erz ist. Der dichte, den mittleren, reicheren Schichten entnommene Roteisenstein liefert 50—70 % Roheisen, während man bei dem obigen nur auf 35—45 % rechnen kann.

dem Landesherrn jährlich 150 Pfund eingetragen habe, jetzt aber kaum 88 Pfund abwerfe. Da für jede Karrete[1] Erz ein Grubgeld von 8 Rappen entrichtet wurde, so würde sich für die Periode vor 1494 ein jährliches Erträgnis von 2250 Karreten (= 31,500 Ztr. Erz) und für die folgenden Jahre von 1320 Karreten (= 18,480 Ztr. Erz) ergeben. Von den 148 Jahren 1596—1743 (in welchem Jahre der Betrieb eingestellt wurde) sind aus den leider nur teilweise noch vorhandenen Jahresrechnungen der Herrschaft Rheinfelden die Ergebnisse von 80 Jahren bekannt. Die vermißten 68 Rechnungen betreffen die Jahrgänge: 1597, 1600, 1606/7, 1613, 1616, 1618/20, 1622, 1624, 1628/46, 1648/52, 1658, 1660, 1664/65, 1667/69, 1672, 1675, 1677/79, 1681/84, 1688, 1693/94, 1696/1705, 1713/16.[2]

Für die bekannten 80 Jahrgänge ergiebt sich folgende Erzausbeute:[3]

	Jahre:		Karreten:	Trifft auf 1 Jahr:
1596	1	aus 4 Vogteien	1180	1180
1598/99	2	„ „ „	2364	1182
1601/5	5	„ „ „	5556	1108
1608/12	5	„ 5 „	4291	858
1614/15	2	„ 5 „	1580	790

[1] Es handelt sich hier nicht um ein bestimmtes Maß resp. Gewicht, wie z. B. ein solches der seit Anfang des 18. Jahrhunderts bei den Eisenlieferungen aus den bernischen Bergwerken gebräuchliche, $3^1/_2$ Ztr. Erz haltende Kübel war, sondern um die zweirädrigen einspännigen Karren, in welchen das Erz verladen und wahrscheinlich auch nach den Bestimmungsorten verführt wurde. Eine solche Ladung Erz wog in der Regel 14 Ztr. (also 4 Berner Kübel).

[2] Die vermißten Rechnungen haben sich auch nicht unter vorderösterreichischen Archivalien in den Archiven zu Innsbrugg, Kolmar und Karlsruhe vorgefunden. Es ist also anzunehmen, daß dieselben anläßlich der wiederholten feindlichen Okkupationen des Frickthals abhanden gekommen oder bei einer jener „Archivbereinigungen" neuerer Zeit, wovon der sel. Hr. Pfarrer Schröter bei der Jahresversammlung der histor. Gesellschaft in Laufenburg vom 5. Juli 1875 (vergl. Basler Nachrichten) ein Müsterchen erzählte, ausrangiert bew. als Makulatur verkümmelt worden sind.

[3] Beilage III.

	Jahre:		Karreten:	Trifft auf 1 Jahr:
1617	1	aus 5 Vogteien	768	768
1621	1	„ 4 „	626	626
1623	1	„ 5 „	722	722
1625/27	3	„ 5 „	2257	752
1647[1]	1	„ 3 „	165	165
1653/54	2	„ 6 „	4555	2277½
1656/57	2	„ 7 „	5014	2507
1659	1	„ 8 „	2261	2261
1661/63	3	„ 8 „	7160	2387
1666	1	„ 4 „	4292	4292
1670/71	2	„ 5 „	6123	3061½
1673/74	2	„ 6 „	5266	2633
1676	1	„ 5 „	1368	1368
1680	1	„ 6 „	421	421
1685/87	3	„ 6 „	6032	2011
1689/92	4	„ 6 „	8168	2042
1695	1	„ 6 „	2070	2070
1705/12	8	„ 3 „	6067	760
1717/43	27	„ 3 „	9273	353
1724	—	ohne nähere Angabe	264	
in	80	Jahren[2] Total:	87,843	

Wird für die 68 Jahre, über welche die Angaben fehlen, ein verhältnismäßiges Quantum = 74,667 Karreten angenommen — wobei das schwache Erträgnis der letzten Jahrzehnte in dem namentlich während der Kriegsjahre 1633/52 vielfach gestörten Betrieb seinen entsprechenden Ausgleich finden dürfte — so gelangen wir für die 148 Betriebsjahre 1596/1743 zu einem Erträgnis von 162,510 Karreten oder 2,275,140 Ztr. Erz.

Über die im Bergwerk bestandenen Schmelzöfen, die sog. „playen“ (Blauöfen, Blaseöfen), für deren Bedarf das Brenn-

[1] Nach den im Bezirksarchiv des Ober-Elsaß in Kolmar vorgefundenen Rechnungsbeilagen; die Rechnung selbst fehlt.

[2] An Grubgeld für diese 80 Jahre bezog die Herrschaft 3406 ℔ 18 ß.

material noch 1520 aus der benachbarten bernischen Herrschaft Urgitz bezogen, deren Betrieb aber wegen des zunehmenden Holz- und Kohlenmangels von Jahr zu Jahr schwieriger wurde, ist, außer der Zahl der 1596/1602 produzierten Masseln — 339 zu Wölfliswyl, 467 zu Wittnau — nichts Näheres bekannt. Schon im Jahr 1596 wurde der für den Betrieb der Öfen zu Wölfliswyl und Wittnau dienende „Kleyelbach" einem Hans Lenzi um 4 ℔ 10 ß verpachtet, „dieweil vß mangel kols die playen mehrerteils gestillt vnd in abgang khomen."[1]

Wir haben bereits die gleich anfänglich planlose Anlage des Grubenwerks als das Haupthindernis eines gedeihlichen Betriebs bezeichnet. Zu den häufigen hiedurch sowie durch unruhige Zeitläufte und feindliche Okkupation herbeigeführten Betriebsſtörungen gesellte sich nachträglich das Unvermögen, dem durch die Entstehung größerer Eisenwerke zu Albbrugg und Wehr gesteigerten Erzbedarf zu genügen. Während der Jahre 1676/1680 scheinen im Bergwerk bedeutende innere Betriebsſtörungen stattgefunden zu haben. So konnten z. B. im Jahr 1680 aus 6 Gruben im Ganzen nur 421 Karreten geliefert werden (Wölfliswyl 62, Wittnau 115, Frick 109, Herznach 53, Öschgen 47, Eicken 35). Von den Jahren 1681/84 fehlen die Rechnungen; das Resultat wird wohl kaum ein günstigeres gewesen sein. Ein Aktenstück von 1682 berichtet:[2] „Bekanntermaßen seien die Erzgruben im Frickthal bereits ein Jahr lang ertrunken. Es hätten die HH. Oberamtleut der Herrschaft Rheinfelden und die Hammerschmidtbundgenossen schon viele Konferentien gehabt, wie das Erzwerk in Stand gebracht werden möchte, und ihre guten Ratschläge zusammengetragen; deren Effekt sei aber durch dazu erforderliche große Kosten verhindert

---

[1] Weitere Verleihungen fanden noch statt: 1598 au Hans Siebenmann um 4 ℔ 5 ß, und an denselben 1599 um 3 ℔ 10 ß, 1601 um 2 ℔, 1602 um 15 ß. Mit 1603 hört die Einnahme vom „Kleyelbach" überhaupt auf, „weil aus mangel an holz die pläuen gar hinweg gethan worden, also der vrsachen kein massen geblasen."

[2] Eingabe des Hans Conrad Störcklin, Stabhalter zu Wehr, vom 1. Januar 1682. G. L. Arch. Karlsruhe. Bergwerk Wehr.

worden, also daß aus Mangel an Erz in Wehr, Säckingen und Laufenburg viele Hämmer hätten abstehen müssen. Dadurch seien nicht nur die Interessierten verderbt, sondern auch der allergnädigsten Herrschaft Interesse verkürzt worden, indem besagter Herrschaft Grubgeld jährlich so sehr abgenommen, daß, während es zuvor 3—400 fl. abgetragen, jetzt kaum 100—150 fl. betragen möge. Überdies müsse, in Ermanglung der Säckinger Brücke, das Erz aus dem frickthalischen Bergwerk Wylen (Wölfliswyl) dem Hammer zu Wehr auf einem über zwei Stunden betragenden Umweg zugeführt werden, wodurch gar zu große und unerschwingliche Kosten verursacht werden.“ In einer Eingabe vom 26. August gl. J. wird die Klage über die üble Beschaffenheit des frickthal. Bergwerks und den Abgang der Säckinger Brücke wiederholt. Im Jahr 1685 war der Ertrag 1060 Karreten. Während der 6 bekannten Jahre 1686/92 hob sich derselbe allerdings wieder durchschnittlich auf 2190 im Jahr, allein von da hinweg macht sich eine rasche Abnahme bemerkbar: während der 8 Jahre 1705/12 durchschnittlich 760 Karreten und während der 27 Jahre 1717/43 im Durchschnitt 352 Karreten jährlich.

Im Jahr 1681/82 war von Baslerischen Unternehmern in Albbrugg ein neues Hammer- und Hochofenwerk gegründet und bald darauf (1684) auch das zum Eisenbund gehörende Schmelz- und Hammerwerk Wehr, das durch Kauf an den Landschreiber M. Joh. Belz in Rheinfelden übergegangen, von seinem neuen Besitzer auch zu einem Hochofenwerk erweitert worden. Dem Hammerwerk Albbrugg wurde laut Konzession gestattet, das für den Bedarf seines Hochofens benötigte Bohnerz aus den bernischen Bergwerken im untern Aargau und der Grafschaft Baden zu beziehen. Das Werk zu Wehr war dagegen infolge seiner Zugehörigkeit zum Eisenbund gehalten, seinen Erzbedarf aus dem Frickthal zu beziehen. In der Folge, 1731, zeigte es sich jedoch, daß das von dort bezogene Stufferz für den Wehrer Hochofen nicht verwendbar war, weshalb die damaligen Pächter dieses Etablissements (Samuel Burckhardt, Joh. Jac. Brenner & Co. in Basel) sich veranlaßt fanden, das für ihren Hochofen benötigte

Bohnerz, weil sich solches im Inlande nicht vorfand, ebenfalls vom Auslande zu beziehen. Sie glaubten dies umso unbedenklicher thun zu können, als auch den früheren Beständern des Wehrer Werkes solche Bezüge auf Grund eines im Jahre 1722 abgeschlossenen Lieferungsvertrages gestattet worden waren. Da beide Werke sich gegenseitig Konkurrenz machten, konnte es nicht ausbleiben, daß Albbrugg gegen das Vorgehen von Wehr bei den vorderösterreichischen Behörden Einsprache erhob. Infolge dessen erging am 20. September 1736 aus Innsbruck vom k. k. Hofkammerpräsidium an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg folgender Auftrag:[1]

„Die Albbruggischen Admodiatores Hurter & Co. haben „gegen die beständer des Bergwerks zu Wehr, Burkard & Co. „zu Basel beschwerde geführt, daß letztere der erteilten Kon„zession zuwider, anstatt stufferz aus dem österr. Frickthal zu „nehmen und zu verschmelzen, lauter bohnerz gebrauchen und „solches aus der ganzen Grafschaft Baden und dem Basler ge„biet für beständig admodiren, mit bitte, diesfalls behörige „remedur zu verschaffen . . . . . Da nun die Wehrischen sich „auch wegen derlei beeinträchtigung wider die Albbruggischen „beschweren . . . . . wird bericht verlangt, um der k. Majestät „ein verlässliches und wohlfundirtes gutachten abgeben zu „können, etc.“

Es hätte indeß dieses Auftrags nicht bedurft, denn schon am 18. Februar 1736 hatte die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg an die Stadt Laufenburg und das Oberamt Rheinfelden folgendes Regiminalreskript erlassen:[2]

„Uns ist zuverlässig zu vernehmen gekommen, was ge„stalten die Wehrischen Eisenbergwerksinhaber Samuel Bour„card & Consorten sich des Frickthalischen stufärtzes oder wo „solches in Austriaco zu finden, nicht bedienen, sondern das „bohnertz aus dem badisch-bernischen gebieth herbeiführen lassen.

„Wann uns noch erinnerlich, was Ihr vor einigen Jahren „für den dasigen Hammerschmidenbund interiter gedachten Stuff-

[1] Gr. Bad. General-Landesarchiv Karlsruhe, Bergwerk Wehr.
[2] Ebendaselbst.

„erzt im Frickthall wider die albbruggischen Eisenwerks-Admodia-
„tores intercedendo allhier vorgestellet, mithin dann zu wissen
„nötig, ob in vorgedachtem Frickthal das stufferz in
„solcher Quantität und für beständig zu haben, dass
„damit dem dasigen Hammerbund und jenem zu Murg
„nebst ermeltem Wehrer bergwerckh zur jährlichen
„Schmidung — in die 5000 Zentner ohne zu befahren
„habenden abbruch ein- oder des andern werkh oder
„Hammerbundt gefolgert werden könne? Als wollen von
„Euch nachdeme Ihr zuvor besagt all dortigen Hammerbundt hier
„unter einvernohmen haben werdet, die diesfahlige standthafte
„und ganz verlassliche auskunft nächstens anher gewärtigen."

Wie die Auskunft aus Laufenburg lautete, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Vom Oberamt Rheinfelden wurde unterm 10. März 1736 folgender Bericht erstattet:[1]

„Wegen dem Frickthalischen ertz, dessen die Proprietarii
„des bergwercks zu Wehr oder wo sie solches aus denen
„Schweitzerischen zum größten nachtheil des Albbruggischen
„wercks mit abbruch des fuhrlohnes und schaden der öster-
„reichischen unterthanen auf dem Rhein lassen beyführen, sich
„bedienen sollten, haben wir vorderist durch die grubenvögt und
„ertzgemeinden vns informiren lassen, ob man zu Wolfflins-
„weyl im Frickthal das stuffertz in solch menge vnd
„güette haben könnte, daß damit der Hammerbund zu
„Lauffenburg und Murckh woselbsten nur noch vier
„hämmer gehen, nebst dem Wehrer bergwerckh zu
„jährlicher schmidtung 4000 Centner eißen ohne einigen
„abbruch, sowohl jetzt als pro futuro mit ertz versehen
„werden könnte? welche vermainten, ja, es könnte seyn,
„wan das ertz überall im berg also beschaffen wäre,
„gleich sie dafür halten thäten. Jedoch würden mit der
„zeit, da man weiter in berg kombete, wegen der tieffe vnd
„grosser mühe, das ertz heraus zu ziehen, grosse kosten erfordert,
„vnd müßten die Hammerbundtsgenossen, auch im winter, da
„man beständig, hingegen im sommer wegen auslöschung des

[1] Gr. Bad. General-Landesarchiv. Bergwerk Wehr.

„liechts, sonderlich im Mai und Herbst nicht allzeit graben „könnte, item zu der Zeit, wo der landtmann der fuhren halber „an anderer feldtarbeith nit verhindert wäre, das benöthigte ertz „mehrentheils herbeiführen lassen. Wie nun aber daselbsten „viele hundert jahr schon gegraben worden und nie- „mandt mit wahrheit in einen berg also einsehen kann, „ob ohnfehlbar und beständig das ertz in einer solchen „Quantität und Qualität zu handen zu bringen sein „möchte, also müssen wir es auch dahin gestellt sein „lassen. Es haben zwar die successorij (sic) des Wehrer berg- „wercks, als Joh. Theobald Saler, dasselbige von dem Landt- „schreiber Beltz erster hand erkaufft, vnd dann der Stattmeister „Goll, wie auch die jetzige inhaaber desselben in dieser Herr- „schaft hin- und wider bekanntermassen besseres ertz zu Rhein- „felden, Magden etc. gesucht auch theils orthen gefunden, und „zwar erst vor einigen jahren Zuzhen (Zuzgen), alwo die Ad- „motiatores vor denen Wehrischen inhaabern die preferenz prä- „tendiret, worüber die sach in streitt erwachsen und unsers wissens „noch ohnerordnet ist. Es haben aber die wenigkeit und quali- „täten nicht gelohnet, wie dann haubtsächlich ernanter Sahler „viele 1000 fl. vergraben, und andurch in armuth gerathen, „nachdem er auch in dem Schaffhausischen und Thiengischen „vermög geschlossenen tractaten solches herbei zu bringen sich „angelegen lassen sein, endlichen in dem Bernischen gebieth zu „Küttingen das bessere oder bohnertz gefunden, dessen er so- „wohl als hernach der Stattmeister Goll sich bedienet und selbiges „über den berg durch das Frickthall auf das werkh zu Wehr „zuführen lassen, mit welchem die jetzige inhabern neben dem „in der grafschaft Baden eroberten ertz annoch continuiren, je- „doch anstatt durch das Frickthall auf der Aare und Rhein „über Lauffenburg, Seggingen biß Wallbach, alsdann ferners gar „auf der axt (achse) nach Wehr führen lassen, von welchem die „Luttinger, Lauffenburger und Sägginger und andere öster- „reichische unterthanen an den verdienst haben, nämblich vom „Kübel 24 Xr. anstatt vorhero von solchem durch das Frickthall „nur 12 bis 15 Xr. bezahlt worden. Ob nun ermelte Wehrische „bergwerkhsinnhaber an das frickthalische und anderes öster-

„reichische ertz zu verweisen seyen, lassen Ew. Excellenz und „Gnaden gnädig judiciren.“ Hierauf wird noch auseinandergesetzt, daß für einen hohen Schmelzofen das Stufferz nicht zu gebrauchen sei, weil durch die große Hitze, welche dessen erste Schmelze erfordere — was beim Bohnerz nicht der Fall sei — der Ofen ruiniert werden könnte, wogegen das Stufferz sich besser für die Blauöfen eigne; daß, in Ermangelung von inländischem Erz der Bezug von ausländischem durch die Wehrer Konzession nicht verboten sei; daß, wenn für das Wehrer Werk lauter Stufferz gebraucht werden sollte, aus dem man wenig anderes verkäufliches gutes Eisen als Radschienen, Scharblätter und dergl. erzeugen könne, dadurch den übrigen Hämmern zu Laufenburg und Murg die Nahrung entzogen, solche ruiniert und abgehen würden, wie sich dieselben ohne dem schon Albbrugg gegenüber wegen Fabrikation ähnlicher Waare beschwert hatten. Zu wünschen wäre allerdings, daß, das bessere oder Bohnerz auch hier oben in Austriaco gefunden werden könnte, etc.“

Über den Entscheid höchster Stelle findet sich bei den ohnehin lückenhaften Akten keine Notiz vor, doch ist anzunehmen, daß dem Wehrer Werke der Bezug von ausländischem Bohnerz auf Widerruf gestattet wurde, zumal auf eine regelmäßige und dem Bedarf genügende Lieferung aus dem Frickthal nicht zu rechnen war[1] und die seit 1736 zu Wehr selbst probeweise eröffneten Gruben kein befriedigendes Resultat versprachen.

Was das Bergwerk Wölfliswyl betrifft, so war bei solcher Sachlage die Betriebseinstellung nur noch eine Frage der Zeit. Sie erfolgte indeß erst nach Verlauf von sieben Jahren, — Ende 1743; ein Beweis, wie schwer es den wackern Bergleuten im obern Frickthal geworden sein mag, ihre mehr als ein halbes Jahrtausend alte Industrie ins Grab zu legen.

---

[1] Das Bergwerk Wölfliswyl war, wie unser Lieferungstableau zeigt, seit Anfang des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr lieferungsfähig.

5. Schürfversuche von 1778/79.

Daß auch in maßgebenden Regierungskreisen das Bergwerk Wölfliswyl definitiv aufgegeben war, geht daraus hervor, daß gerade um die Zeit seiner Betriebseinstellung Maßregeln getroffen wurden, welche die Hebung des Bergbaus in den vorderösterreichischen Landen bezweckten. Schon im Jahr 1726 war zu diesem Zwecke ein besonderer Bergrichter, anfänglich provisorisch und 1731 definitiv aufgestellt worden, welcher die besondere Aufgabe hatte zu untersuchen und Anträge zu stellen, „was zu emporbringung der alt verlegenen pergwerckhen neuschürff gereichen mag.“ Nach der dem neuen Bergrichter erteilten Instruktion hatte derselbe u. a. „aufs embsigste darüber zu wachen, das die pergwerckh nit auf den raub sondern pergmänisch gepauet, zu mehrerem aufnemben gebracht, rechte schicht und arbeit, gerechtes schaidwerck vnd durchgehents vorsorglich guete anstalten gemacht werden.“ Für die damaligen volkswirtschaftlichen Zustände bezeichnend ist der im Eingang des landesherrlichen Patents gemachte Vorbehalt, daß der Bergrichter „im allweeg der alten allgemainen römisch-katholischen kirche, religion vnd ordnung anhängig sein, bey der gehorsamen ainigkheit vnd gemainschafft derselben alten heilligen christlichen kürchen beständiglich verbleiben vnd verharren, auch darob vnd daran sein solle, das dessen ihme anuerthraute vnd seiner jurisdiction vntergebene gewerckhen, beambte vnd sammentliche arbeiter solcher heilligen kürchen anhängig sein vnd gethreylichen nachgeleben, massen derselbe ohne vorwissen vnd verwilligung unserer ober- vnd v. ö. weesen niemanden andern als der catholischen heillig kürchen zuegethane zu gedulten hab.“ [1]

---

[1] Ein Gegenstück hiezu liefert der Vertrag, welcher am 27/29. August 1722 zwischen dem Stand Bern und Joh. Theobald Sahler, Inhaber des Eisenwerkes Wehr, betreffend Bewilligung für Erz suchen und graben, abgeschlossen wurde. Dort wird im Art. 9 bedungen: „Wird der Entrepreneur trachten, seine Arbeiter soweit immer möglich und sie hiezu tugendlich erfunden werden, auß unseren Landen zu nehmen, und so er frembde haben müsste, daß selbe, soweit möglich, unverheirathet seyen, jedannoch also, dass wenn sie römisch-katholischer Religion seien, sie ihre Religionsübung anderst nicht alß außer Landes halten sollen.“

Im Interesse der Sache mußte diese Instruktion allerdings 1742 dahin abgeändert werden, daß „bey ermanglung catholischer darfür acatholische gwerckher belehnt und aufgenommen werden dörffen.“

Der gute Wille der Landesbehörden gab sich in einer Reihe von Erlassen, Augenscheinen, Gutachten und Vorschlägen kund. Obschon man dabei vorzugsweise die Silber-, Blei- und Kupferbergwerke im Breisgau und Schwarzwald im Auge hatte, ist gleichwohl anzunehmen, daß mit Rücksicht auf die bedeutenden Eisen- und Hammerwerke zu Wehr und Albbrugg von der vorderösterreichischen Regierung damals die Möglichkeit, das für die Hochofenindustrie benötigte Bohnerz im Inlande aufzufinden, in Betracht gezogen wurde. Die Ereignisse der folgenden Jahre 1733/35, 1743/45 hatten zur Folge, daß ein guter Teil der beantragten Maßregeln unausgeführt blieb. Was die in Aussicht genommenen Schürfungen nach Bohnerz betrifft, wurde, wohl erst infolge Drängens genannter Eisenwerke, im Winter 1777/79 mit den vorbereitenden Schritten begonnen. Schon im Dezember 1777 wurde dem Rentmeister Tanner der Auftrag erteilt, Eisenerz ausfindig zu machen, da das bisher im Frickthal gefundene kein dauerhaftes Eisen erzeuge. Die aus der Herrschaft Rheinfelden eingelaufenen Berichte benahmen indeß entschieden jede Hoffnung eines Erfolges, so daß bei den vorzunehmenden Nachforschungen zum voraus von diesem Gebiete abgesehen wurde. Über die im Frühjahr und Sommer 1778 in dem Laufenburgischen durch vom k. Bergrichteramt abgeordnete Bergleute vorgenommenen Schürfungen gibt ein Bericht des Obervogtes Scholl an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg vom 26. August folgende Details:[1] „Nach Ankunft der Bergleute (25. März) habe man mit denselben alle Gegenden in den Vogteien Sulz, Mettau und auch der v. Roll'schen Gemeinde zu Gansingen bereist, zugleich sich bei den ältesten Einwohnern erkundigt, ob und in welchen Gegenden ehemals Eisengruben eröffnet worden oder wo Anzeichen von Erz vorhanden seien. Einen ersten Versuch hätten die Bergleute in der Vogtei Sulz auf der sog. Mark mit

[1] Gr. Bad. G.-L.-A. Albbrugg.

drei Schürfen gemacht, wobei sie allemal auf Kalkerde gekommen und deshalb abgestanden seien. Der zweite Versuch sei in der sog. Fronhalde, in dem oberhalb derselben befindlichen Ackerland gemacht worden, woselbst sich wiederum Kalkerde gezeigt habe; in Mitte besagter Fronhalde hätten sich eisenschüssige Kugeln in der Größe einer Baumnuß gezeigt. Dieser Schurf sei bis auf weiteres bedeckt worden. Den dritten Schurf habe man auf dem Schynberg eröffnet, auf dessen oberer Fläche zwei Schürfe und an dessen Fuß auch zwei solche aufgestoßen worden. In den zwei ersten hätten sich Kalksteine gezeigt, im letzten Steine von Gußerz. Sodann sei man beim Kaisacker (Geißacker), auf dessen Anhöhe, beim sog. „Wilden Loch" auf eine alte Grube gestoßen, die man sieben Klafter tief ausgeleert, wobei man sichere Anzeichen gewahrt habe, daß es eine alte Eisengrube sei; damit sei man aber noch nicht auf den Grund gekommen; wenn jedoch noch etwa fünf Klafter tiefer gegraben werden sollte, so müßte sich wohl ein Absatz vorfinden lassen, aus dem sich erkennen ließe, ob Eisenerz und in welcher Mächtigkeit solches vorhanden sei. — In der Vogtei Mettau, an dem Wihler Rebberg, hätten sich Steinkohlen von unterschiedlicher Gattung gezeigt. Die Grube sei aber nur geschürft worden und müßte tiefer gefaßt werden, um zur Gewißheit zu gelangen, ob und wie mächtig der Stock der Grube sein möchte. — In der Vogtei Kaisten hätten sie an demselben Ort, wo vor Zeiten schon ein Versuch gemacht worden, geschürft, wobei man auf Anzeichen von Steinkohlen gestoßen. — In Gansingen habe man sich auf Untersuchung der Natur und Beschaffenheit des Bodens beschränkt. — Auf dem Rückweg habe man in der Vogtei Sulz, im sog. Krummsteigboden und in der Thalhalde eine neue Grube geöffnet, welche mit dem Gang der im Anfang geleerten alten Grube, das Wildloch genannt, einen Zusammenfluß haben soll. Da wegen der Beschaffenheit des Erdreichs, insbesondere wegen der vielen darin verborgen liegenden Felsen und Steinklippen, die mit Bau untersetzt oder durchbrochen werden müssen, die Arbeit eine mühsame und viel Zeit in Anspruch nehmende sei, werde die Anstellung von wenigstens zwei Handlangern oder Tagwerkern nötig. Von Tag zu Tag nehme

die Hoffnung zu, daß Eisenerz vorhanden sein müsse; die Bergleute glauben aber, daß solches eher in der Tiefe als in der Höhe liegen werde."

Das Resultat dieser Schürfversuche scheint in Freiburg nicht besonders befriedigt zu haben. Auch begann das Interesse der Regierung an der Sache zu erkalten, umsomehr als mittlerweile (27. November) das Eisenwerk Albbrugg vom Staate dem Fürstabt von St. Blasien um 90,000 Reichsgulden käuflich überlassen worden war. Als daher Obervogt Scholl am 27. Mai 1779 um Absendung von zwei bis drei Bergleuten zur Untersuchung einer in Niederzeihen aufgefundenen Grube, in der angeblich gutes Erz vorhanden sei, einkam, wurde ihm mit Reskript vom 3. Juni folgender Bescheid:[1] „Man habe aus seinen Berichten ersehen, „wie weit die dorthin abgeschickten Bergleute mit dem Schürfen „gekommen. — — — Indessen dermalen die Ursache, wegen „welcher man die Bergleute abgeschickt, nämlich das Bedürfnis „des Eisenwerks an der Alt-Brugg dadurch, daß solches mittelst „bekannter Dingen an das fürstl. Stift St. Blasien käuflich über„lassen worden, gänzlich aufhöre, so seye nicht abzusehen, zu „was Ende noch weiters auf Kosten des allerhöchsten Aerarii „Eysen-Erz gesucht werden sollte.[2] Sollten sich aber in der „Gegend Baulustige befinden, so die obbemerkten durch die „Schürfung entdeckten Gänge nach Bergrechten zu bauen sich „entschließen könnten, so seye kein Anstand, dieser Gesellschaft „Muthscheine auszufertigen."

* * *

Weitere Schürfversuche haben im Frickthal unter der vorderösterreichischen Herrschaft keine mehr stattgefunden; einige in neuerer Zeit angestellte sind nie ernstlich verfolgt oder bald wieder aufgegeben worden. Längst schon ist auch der letzte Repräsentant der ehemaligen oberrheinischen Eisenindustrie, das Eisenwerk Albbruck, der Ungunst der veränderten Verkehrs- und Industrieverhältnisse unterlegen, und so ist heutzutage von einer Gewerbsthätigkeit, welche Jahrhunderte hindurch in diesen Landen ihren Sitz hatte, kaum viel mehr als die Erinnerung verblieben.

[1] Gr. Bad. G.-L.-A., Albbrugg.

[2] Die Kosten der seit Ende März bis Ende Mai 1779 vorgenommenen Schürfungen beliefen sich im Ganzen auf 785 fl. 3 Xr. (Fr. 1628, 25 Cts.).

II. Die Hammerwerke am Oberrhein.

1. Anfänge der Eisenindustrie am Oberrhein.

Es ist bereits erwähnt worden, daß das im Bergwerk Wölfliswyl gewonnene Eisenerz seinen Hauptabsatz nach den im vorderösterreichischen Rheinthal auf der Strecke von Waldshut nach Basel gelegenen Eisenwerken hatte. Diese Eisenindustrie, welche allerdings nie zu einem höhern Grad der Entwicklung gelangte, immerhin aber für einen Teil der Bevölkerung eine Quelle des Verdienstes und verhältnismäßigen Wohlstandes war, hatte jedenfalls ein hohes Alter, das sogar bis in die Zeiten der römischen Herrschaft zurückreichen soll.[1]

Die älteste urkundliche Nachricht datiert vom Jahr 1207. Es erging nämlich damals (4. September) ein Schiedsspruch über verschiedene Verhältnisse, die zwischen dem Gotteshause Säckingen und seinem Kastvogt, dem Grafen Rudolf v. Habsburg-Laufenburg, streitig waren. Unter anderm hatten die in der Herrschaft, welche der Graf vom Kloster zu Lehen trug, befindlichen Schmelzhütten so viel Holz zu Kohlen gebraucht, daß Vorsorge zur Schonung der Wälder getroffen werden mußte. Dieser Streitpunkt wurde dahin erledigt, daß die umliegenden Waldungen unter Verbot zu stellen seien, damit den „Masselnbläsern kein weiterer Holzschlag mehr bewilligt werden könne. („Nemora adjacentia sub debito et consulto banno custodiantur,

[1] Noch heute führt ein Platz beim römischen Thurm zu Wieladingen, einer etwa 6 Kilometer landeinwärts zwischen Laufenburg und Säckingen gelegenen Ortschaft, den Namen „Heidenschmiede". Überhaupt deuten mehrere Spuren darauf hin, daß die Eisenwerke am Oberrhein römischen Ursprungs sind. Daraus erklärt sich auch, daß die Eisenwerke zu Kandern schon im 9. Jahrhundert bestanden. (Mone 12, 386; Vetter, Schifffahrt etc. auf dem Oberrhein, p. 103).

ne conflatoribus massarum ferri succisio ad opus suum ulterius concedatur.")[1] Wie manches Jahrhundert mag der übermäßige Holzverbrauch in den großen und weitgedehnten Tannenwaldungen des Schwarzwaldgebirges schon gedauert haben, bis man sich entschloß, darüber Klage zu führen.

Die Eisenschmelzen, von welchen oben die Rede ist, waren wohl einfache Waldschmieden, die mit Handbälgen bedient wurden. Sie brauchten deshalb nicht am Wasser zu stehen und wurden vielmehr meist mitten im Walde, in holzreicher Gegend, an Bergabhängen angelegt, weshalb sie in alten Urkunden auch „casae in nemore" genannt werden. Das Gewerbe, ursprünglich in kleinem Maßstabe betrieben, war frei. Das Erz wurde gelesen, das Kohlholz durfte sich der Schmied im Gemeindwald schlagen. Nachdem aber die Erze Regal geworden und die Wälder mehr und mehr in die Hände der Herren gekommen, wurden auch die Waldschmiede von den Grundherren abhängig und waren gezwungen, sich von denselben Konzessionen oder Belehnungen zu erwerben. Die natürliche Folge war, daß der Waldschmied mehr wie früher seßhaft wurde, aus dem Walde ins Thal, ja in die unmittelbare Nähe von Städten und Dörfern zog. Er suchte seine Konzession nach Kräften auszunützen, was zur Erbauung umfassenderer und massiverer Anlagen führte, als dies bisher der Fall gewesen war. Die neuen Schmelzen wurden vorzugsweise an Flüsse verlegt, unzweifelhaft nur wegen der Wasserkraft, mittelst welcher man seit Anfang des 15. Jahrhunderts Pochwerke, Hämmer und Blasebälge in Bewegung zu setzen begann.

Daß Laufenburg schon frühzeitig der Mittelpunkt der Eisenindustrie am dortigen Oberrhein wurde, hat es wohl besonders dem Zusammentreffen folgender günstigen Verhältnisse zu verdanken: dem schon seit Römerzeiten bestandenen Rheinübergang, sowie der durch seine Befestigungen und seine Burg der Gewerbthätigkeit und dem Verkehr gewährten Sicherheit; der Nähe der Erzgruben im Frickthal, dem Holzreichtum des benachbarten Schwarzwaldes und der Leichtigkeit, mit der die Wasserkraft

[1] Herrg. 2, 209, Nr. 260.

eines aus demselben sich in den Rhein ergießenden Waldbaches, der Murg, dem Betrieb der Eisenwerke dienstbar gemacht werden konnte.

Den nähern Entwicklungsgang der dortigen Eisenindustrie zu verfolgen ist nicht möglich. Des alten Sebastian Münsters Kosmographie (1544), deren Gründlichkeit in den meisten Nachrichten anerkannt wird, thut unter der Aufschrift „Laufenburg" der dortigen Schmelzöfen mit folgenden Worten Erwähnung: „Die Einwohner ernehren sich zum guten theil von dem Eysen, „das man dort schmelzt, aber das Ertz gräbt man im Frick-„thal auß einem Berg; trägt ein jahr und alle jahr bey 20,000 „gülden. Es gibt gemeldter Berg so viel Ertz, daß man drey-„zehn hämmer darzu braucht".[1] Dasselbe, beinahe wörtlich, vermeldet Merian in seiner Topographie vom Elsaß und Breisgau.[2]

Die Laufenburger Eisenwerke lagen am rechten Rheinufer, oberhalb Kleinlaufenburg, was die Eisenschlacken, die in dem dortigen Wuhr eine halbe Stunde aufwärts, wo nur immer gegraben wird, in tiefen Schichten liegen, bestätigen. Auch die noch bis heute erhalten gebliebene Benennung „zum Hammer" erinnert an die vormals im obern Stadtteil gelegenen Hammerwerke. Über die Technik des Betriebs derselben besitzen wir keine näheren Nachrichten. Wahrscheinlich bediente man sich für das Schmelzen des Erzes, wenigstens in späterer Zeit, der sog. „Stucköfen" oder „Blauöfen"[3] („playen"), einer Art Öfen, welche das natürliche Übergangsglied zwischen den jetzigen Hochöfen und den alten Luppenfeuern, zwischen der indirekten und direkten Methode der Eisenerzeugung bildet. Das in den Blauöfen zu Roheisenklumpen, sog. Masseln, geschmolzene Eisenerz gelangte teils in dieser Gestalt in den Handel, teils wurden, je nach Bedürfnis und Nachfrage, die Masseln durch einen

---

[1] Deutsche Ausgabe (1628) p. 793.

[2] Ausgabe von 1663, p. 30.

[3] Von plaa (englisch blow), blasen. Der Name Blauöfen war übrigens niemals auf die Stucköfen allein beschränkt, sondern man nannte alle Gebläseöfen, in welchen Eisenerze mit künstlichem Wind geschmolzen wurden, mit diesem Namen.

zweiten Schmelzungsprozeß zu Stab- oder Schmiedeisen umgegossen („verfrischt"). Solche „playen" waren nicht nur in den Hämmern zu Laufenburg, Murg, Säckingen und Wehr, sondern, wie bereits erwähnt, bis Ende des 16. Jahrhunderts auch im Bergwerk selbst, nämlich zu Wölfliswyl und Wittnau, sodann in Zeiningen,[1] Zuzgen und Niederhofen[2] im Betrieb. Auch in Frick[3] stand ein Hammer mit Blauofen, in welchem, wie Stumpf in seiner Chronik berichtet, „die Eisenfletschen, so in dieser Gegend gebrochen wird", geschmolzen wurde.

Ein für die Entwicklung der Eisenindustrie der ganzen Gegend bedeutungsvolles Ereignis war die ins Jahr 1494 fallende Gründung des sog. Eisen- oder Hammerbundes.

2. Der Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein.

Um der unter den zahlreichen Eisen- und Hammerwerken dortiger Gegend überhandnehmenden, nicht nur die einzelnen Beteiligten, sondern auch den Kredit ihrer Gesamtindustrie schädigenden Konkurrenz Schranken zu setzen, wurde durch eine am St. Antonientage (21. Januar) 1494 in Laufenburg abgehaltene Meisterversammlung „der hammerschmiden des ißengewerbs so man nent die groſſchmide, von allen orten wo die im lande gesessen seind" — 33 an der Zahl — mit Einmut die Aufstellung einer „Ordnung" beschlossen.[4] „Betrachtet den großen mercklichen mißbrauch vnd vnordnungen, so mit demselbigen gewerb durch sie gebraucht, wo daß hinfüro vnd gar eine khleine sum jahr mehr in soler mißordnung solte gebraucht

---

[1] Die in Zeiningen zur Zeit der Gründung des Eisenbundes bestandenen zwei Hämmer, der große obere und der untere Hammer nebst einer „Blewlin", waren schon vor 1596 in Mühlen umgewandelt.

[2] Von den in Niederhofen bestandenen zwei „Bläwlin" war die eine schon vor 1596 eingegangen, die andere, mit welcher eine Säge verbunden war, stand noch im Jahr 1747 in Thätigkeit.

[3] Der Hammer zu Frick stand auf der Stelle des frühern Schaffnerigebäudes (späterer Bezirksſchule) und scheint nach den Herrschaftsrechnungen noch 1673 im Betrieb gewesen zu sein; von da hinweg wird nur noch „der Hammerwasserfall" erwähnt.

[4] Beilage IV.

vnd verhart werden, so möcht solch gewerb gar vnd gantz vergan" — wie sich der Stiftungsbrief ausdrückt — wurden im wesentlichen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Aufstellung eines Obmanns mit Strafkompetenz.
2) Maßregeln gegen das Überschmieden (Feststellung eines Maximums für die von jedem Hammer zu produzierenden Eisenquantitäten und diesfällige monatliche Kontrolle).
3) Vorschriften über Währschaft, Gewicht und Verkaufspreise der einzelnen Fabrikate.
4) Vorschriften über Ankauf von Rohmaterial und Kohlen.
5) Vorschriften über Anstellung von Arbeitern.
6) Strafbestimmungen. (Übertretung der Ordnung: 10 ß Pfennig Buße; Ungehorsam: Ausſchluß vom Bergwerk sowie vom Bezug von Erz und Masseln.)
7) Ohne besondere Bewilligung des Königs oder des Landvogtes soll inskünftig kein neuer Hammer errichtet werden. Nicht autorisierten neuen Hämmern oder Eisenschmieden soll der Erzberg geschlossen sein und darf ihnen weder Erz noch Roheisen (Masseln) verabfolgt werden.
8) Alle aus der Handhabung der Ordnung erwachsenden Kosten werden von den Vereinsgenossen „nach Markzahl" (pro rata) getragen.

Diese Ordnung wurde von König Maximilian I. mit Brief d. d. Freiburg i./Br. vom Jacobstag (26. Juli) 1498 genehmigt und Jedermann anbefohlen, die Hammerbundsgenossen in Ausübung ihrer Ordnung nicht zu hindern noch dawider zu handeln, bei Vermeidung einer Buße von 20 Mark lötigen Goldes. Kaum waren indeß zwei Jahre verflossen, so entstanden zwischen Burgermeister und Rat zu Laufenburg und Schultheiß und Rat zu Säckingen „Irrungen und Spene", indem letztere, der Hammerordnung zuwider, zu ihren drei vorhandenen Hämmern noch zwei neue hatten aufrichten lassen, wogegen die Laufenburger protestierten. Der Handel endigte mit einer von König Maximilian am 17. Juni 1500 aus Augsburg genehmigten Übereinkunft, wonach das Geschehene gutgeheißen und vereinbart wurde,

daß die Zahl der nunmehrigen fünf Säckinger Hämmer nicht vermehrt werden dürfe.[1] Eine weitere Modifikation d. h. Verschärfung erlitt die Ordnung im Jahr 1503. Nachdem nämlich „bisher ein mißbrauch vnnd mangell im hingeben des ißenverkauffs erfundten", wurde dem Ritter Ulrich v. Habsperg, Vogt zu Rheinfelden und Säckingen, durch den Grafen Wolfgang v. Fürstenberg, Landvogt im Elsaß, der Befehl erteilt, den „Obmann der Schmidtordnung" sowie den Rat zu Laufenburg zu veranlassen, Vorkehr zu treffen, „damit solich ißengewerb hinfürter dester baß vnderhalt werden möchte." Infolge dessen wurde die Ordnung dahin erweitert, „das hinfürine khein ißen „mer so an den enden obgemelten[2] gemacht würt vff khein „marckht gefeurt noch verkauffen werden, es sige denn vor „vnnd ehe in den herschaften das es geschmidtet wurt, gewegth „mit dem Gewicht der fronwag vnnd nit von der fronwag hin„wegtfeüren, es werdt den an der wag verkhaufft; doch so mag „ein jeder nach angebung der wag das sein zuemarckht feüren „vnnd verkhauffen inhalt der ordnung vormals durch die „kunig„lichen landtvogt vnnd ret vffgericht."[3] Über den Vollzug wurde vom Rat zu Laufenburg eine besondere Verfügung erlassen.[4] Im Jahr 1509 gab die Errichtung eines neuen Hammers zu Wehr durch den dortigen Jacob Müller zu einer abermaligen Erweiterung der Hammer-Ordnung Veranlassung. Der Handel gelangte, da der Hammerbund Einsprach erhob, vor die Regierung zu Ensisheim, wurde indeß durch einen nach gepflogener Parteiverhandlung vereinbarten Vergleich dahin erledigt, daß der neue Hammer den Laufenburger Hammerschmieden verbleiben solle, welche sich durch Quittung auswiesen, dem Müller für seinen Verzicht 100 Pfund Basler-Währung = 80

---

[1] Gemeindsarchiv Laufenburg. Ms.

[2] Nämlich zu Laufenburg, Säckingen, auf dem Schwarzwald, im Frickthal, in Zeiningen, im Wehrerthal, zu Olten und Aarau.

[3] Brief des Landvogts, Grafen Wolfgang v. Fürstenberg, vom Freitag nach Trinitatis (16. Juni) 1503. Gemeindsarchiv Laufenburg. Ms.

[4] Vergl. Ordnung, Artikel und Aidt eines Ysenwegers zu Lauffenberg. Beilage V.

Rheinische Gulden bezahlt zu haben. Kaiser Maximilian genehmigte mit Brief d. d. Innsbruck, 14. Dezember dieses Abkommen mit folgendem Vorbehalt: „Wann vnnd so offt sich „begeben, das wür des obangezeigten oder einen andern ham„mer vund schmidten, so die hammerschmidt zu Lauffenberg, „Seckhingen vnnd andern enden daßelb sumt haben, zue vnßerm „gezeüg vnnd anderm notturfftig sein wurden, das wür vnßer „diener vnnd meister darin halten vnnd arbeiten lassen mögen „vnnd deßelben geüt fueg, macht vnnd gewalt haben, so lang „daß vnßer oder vnßern erben vnnd nachkhomen notturff er„fortdet ohne bemelter hammerschmidt jrer erben vnnd menc„lichs vonn jren wegen jrrung vnnd widersprechen, doch in „vnßer selbs costen“. Dagegen solle fortan an den genannten Orten Niemanden gestattet werden, einen neuen Hammer aufzurichten. In Abgang kommende oder von den Inhabern nicht in baulichem Zustand erhaltene Hämmer und Schmieden behalte sich der König vor, zu seinen Handen einzuziehen, wieder aufzurichten und nach Gutdünken zu verleihen.[1]

3. Differenzen zwischen Eisenbund und Ernzergemeinde.

Wir haben bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die spärlichen Aufzeichnungen aus älterer Zeit über das Verhältnis des Eisenbundes zum Bergwerk Wölfliswyl wenig Aufschluß bieten, daß aber seit Gründung des Eisenbundes, oder schon früher, das gemeinsame Interesse zu Verabredungen geführt haben möge, wonach das Bergwerk fortan in die Stellung einer Zugehörde der Schmelz- und Hammerwerke des Eisenbundes geriet und letzterer das ausſchließliche Verfügungsrecht über die Erzgruben im Frickthal zu beanspruchen sich für berechtigt halten mochte. Diese Annahme findet gewissermaßen ihre Berechtigung in folgendem Vorgange.

Etwa zwei Jahrzehnte nach Errichtung des Eisenbundes — wahrscheinlich um 1519/20 — war in der ans Frickthal angrenzenden bernischen Herrschaft Urgitz eine Hammerschmiede

[1] Gemeindsarchiv Laufenburg. Ms.

errichtet. Derselben waren aus dem nahe gelegenen Wölfliswyler Bergwerk freundnachbarlich Erz und Masseln verabreicht worden. Da der Eisenbund, unter Berufung auf seinen Stiftungsbrief, gegen diese Lieferung Einsprache erhob, das Bergwerk aber gleichwohl zu liefern fortfuhr, wurde ersterer bei der Regierung zu Ensisheim klagbar. Über den nähern Verlauf dieses Handels gibt das in einer zeitgenössischen Abschrift noch vorhandene Spruch-Protokoll vom 18. Juni 1520 — ein weitläufiges Aktenstück von 30 Folioseiten[1] — genauen Aufschluß. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

Als am Montag nach St. Dionisentag (10. Oktober) 1519 der Statthalter im Oberelsaß, Freiherr Leo v. Stauffen, mit den andern Regenten und Räten zu Ensisheim öffentlich zu Recht gesessen, erschienen vor denselben „die hammerschmidt von Lauffenberg, Seckhingen, dem Schwartzwaldt vnnd aller anderen, so in jrer ordnung der hammerschmidt vergriffen sein, anwölt vnnd gesandten eins, sodan meyger, vogt, geschwornen vnnd ernzergemeindt im Frickhtall anwelten und gesangten anderen theillen vnnd belangten sich der obgenanten hammerschmiden anwalt vnnd gesanten durch jren zue recht angenomen vnnd verdingten fürsprech obgemelten meyern, vogt, geschwornen vnnd gemeindt im Frikhtall, das sich die vndersteen über vnnd wider die genadt, freyheiten vnnd ordungen, darmit sy von den löblichen fürsten von Osterreich gnedigist fürsehen vnnd begabt wehren, den hammerschmidten jrrung vnnd eintrag zu thuen, so nit allein denselben hammerschmiden besonder auch den landtfürsten zue nachtheill vnnd schaden gereichte, namblich dergestalten“: —

Die Hauptpunkte des Klaganbringens gingen im wesentlichen dahin: Die den Hammerschmieden vom Landesfürsten verliehene Ordnung bestimme, „daß fürterhin kheine hammerschmidten vffgericht vnnd daß ernzmassen vnd clingen vff die hammerschmidten dienen (denen) vnnd nit weiter aus dem berg zu Welfflinsweill der in dem fürstentumb des hochlöbl. hauß

[1] Gemeindsarchiv Laufenburg. Ms.

Osterreich gelegen, verkhaufft werden solten.“ Nachdem nun wieder eine Hammerschmiede in der Herrschaft Bern zu Urgis aufgerichtet worden, hätten die Einwohner im Frickthal, trotzdem sie von den königl. Räten mehrmals guten Rat empfangen keine „Erntzmassen vnnd clingen“ auf die vorgenannte Hammerschmiede zu liefern, gleichwohl Erzmassen und Klingen den ausländischen Hammerschmieden „angezeigt“ und etliche von ihnen die bemeldeten Massen denselben zu kaufen gegeben, worüber sich die Kläger mit Recht beschweren dürfen. Es wird nun weitläufig auseinandergesetzt, wie ein solches Vorgehen nicht nur den Hammerschmieden sondern auch den landesfürstlichen Interessen zum großen Schaden gereiche. Die Kläger verlangen deshalb, Statthalter und Räte möchten die Beklagten gütlich oder rechtlich verhalten, von ihrem Beginnen und dem weitern Verkauf von Erz, Massen und Klingen an Auswärtige einfürallemal abzustehen. Würden die Beklagten sich nicht fügen wollen, so mögen Statthalter und Räte erkennen, was Rechtens sei. Die Beklagten erbaten sich hierauf Frist zur Einreichung der Antwort bis Montag nach St. Lucien- und Otilientag (19. Dezember), was ihnen auch zugestanden wurde.

Als die Parteien auf besagten Tag wiederum vor dem Statthalter und den Räten erschienen, erstatteten die Beklagten im wesentlichen folgende Antwort:

Sie erklären, daß sie der Klage „inmaßen wie die fürgewent“ nicht geständig seien. Die erwähnte Ordnung, wie solche von den Klägern gehandhabt worden, sei nicht allein dem Landesfürsten, sondern auch den vier vordern Erblanden nachteilig. Unter dem Schein des allgemeinen Nutzens hätten die Hammerschmiede nur ihren eigenen Vorteil verfolgt. Sie zweifeln auch keineswegs, daß wenn der König über die Tragweite der Ordnung hätte aufgeklärt werden können, er dieselbe nicht genehmigt haben würde. Diese Ordnung bezwecke nur, die Masseln und Klingen von den armen Leuten (d. h. vom Bergwerk) billigst anzukaufen, um sie nach dem Bernischen, Solothurnischen und andern Orten ausführen und dort so teuer als möglich verkaufen zu können. Die Schließung des Bergwerks für die aus-

ländischen Hammerschmieden werde von den Nachbarn um so mehr empfunden werden, als eine s. Z. unter Vermittlung der Herren Rudolf v. Blumenegg und Marx Reich, als Kommissarien des Landvogtes, abgeschlossene Übereinkunft bestehe, wonach die Unterthanen aus dem Frickthal Wunn und Weid, Holz, Feld, Wald und andern Genuß mit denen von Bern wie von Alters her genießen und hinwiederum die von Bern auch im Urgischen Amt, das dem Frickthal unterwürfig, gleichen Genuß haben sollen. Deshalb hätten auch die Nachbarn von Bern sich lebhaft beschwert und ihren Unterthanen verboten, dem Bergwerk Kohlen zuzuführen, und wollen, so lange man den Ihrigen den altem Herkommen gemäß feilen Kauf von Masseln und Klingen nicht mehr gestatte, auch nicht zugeben, daß die Kohlen, welche die Unterthanen im Frickthal auf ihren eigenen, in der Herrschaft Bern Zwing und Bann gelegenen Gütern gewinnen, ausgeführt werden. Die Beklagten geben dem Richter die Folgen zu bedenken, welche hieraus für die Leute im Bergwerk entstehen werden; sie weisen darauf hin, daß die erwähnte Ordnung hinter ihrem Rücken erlassen worden, während ihnen doch, als sie geschworen und gehuldigt, Herr Ulrich v. Habsperg,[1] im Namen des Landesfürsten, die Aufrechthaltung ihrer alten Herkommen und Gewohnheiten zugesichert habe; hiezu gehöre besonders auch die alte Gewohnheit des Verkaufs von Masseln, Klingen und Anderm, aus ihrem Bergwerk. Sie hoffen um so mehr, daß Statthalter und Räte die Klage abweisen werden, als sie sich bei denselben ernstlich um gütliche Beilegung des Konfliktes verwendet hätten. In der Replik verbleiben die Kläger bei ihren Behauptungen und anerbieten den Beweis für die von der Gegenpartei bestrittene Thatsache, daß letztere Masseln aus der Herrschaft in Hämmer oder Schmieden, die nicht zum Eisenbund gehören, geliefert habe. Auch daß Hr. Ulrich v. Habsperg den Beklagten die Zusage gemacht habe, daß sie bei ihren alten Herkommen und Gewohnheiten belassen werden sollen, wird bestritten. Wäre aber auch eine solche Zusage erfolgt,

[1] Vogt zu Laufenburg war vor und nach 1517 der Edle Ulrich v. Habsperg.

so hätten Landvogt und Räte doch wohl zu erwägen, daß alte Gebräuche, so sie dem gemeinen Wesen hinderlich seien, abgestellt werden müßten. „Warumb aber die antwurter so hart vff „das erntz trungen, das erwuchse darus: sy arbeiten vm erntz „vnnd geben von einem wagen voll dem fürsten acht rappen „vnnd legten sich daruff, das sy jre geüter ließent vnbawt „vndergan; so sy aber jre geüter bawten vnnd zue gelegnen „zeiten denn berg oder das erntz arbeiten, so wehre jnen nit „not das sy sich beclagten". Der Kläger Bitte und Begehren gehe also dahin, Landvogt und königl. Räte „wolten die ant„wurter güetlichen daran weißen, jrs fürnehmens abzustahn vnnd „fürter das ernz vnnd massen so sy machen nit vßerthalb der „herschafft zue verkhauffen, sonder die bleiben laßen wie das „die ordung möcht; ob aber der gegentheill solches guetweillig „nit thuen wolt, so verhoffen die cleger, das zue recht erkhant „werde, mit abtrag erlitenst costens vnd schadens, vnnd be„hielten jnen jri weiter noturff beuor."

Duplikantisch verbleiben auch die Beklagten bei ihrem Anbringen. Zum Beweis, welcher Nachteil aus der Ordnung der Hammerschmiede für den Landesfürsten und die gemeine Landschaft schon entstanden, wird hervorgehoben, daß auf dem Bergwerk vor Inkrafttreten der Ordnung das jährliche Grubgeld etwa 150 Pfund betragen habe, während jetzt kaum 88 Pfund fallen; auch könne es der Regierung doch gewiß nicht gleichgültig sein, wenn etwa 400 Menschen, „so sich aus besagtem Berg „ernerten", verderben. „Dann wo die ordung gehalten werden „solt vnnd die anstoßenden nachbauren von Sollenthurn, Bern „vnnd Baßel jnen nit kolen zuefüerten vnnd dieß vff jren vnder„thanen eigen gueter gemacht wurden nit verfolgen ließen, auch „wunn, weidt, die sy jn anzeigten fremden gepieten nutzen, „jnen abgestückht, als dan jnen auch getrawt wurde, hätten „landvogt vnd die küniglichen ret leicht zu erwegen, das sy nit „bleiben vnnd dem landt mit jren vndertheinigen dienst, wie sy „bißher gethon, fürer weder hoch noch nider dienen möchten; „darumben diße ordung gemeiner landtschafft nit fruchtbar noch „nutzlich; dan veill nutzlicher veile hundert vnderthonen zue

„vnderhalten dan allen sechs vnnd dreißig (es recht) zu machen. „Also wolten sy dißen puncten abgelent vnnd hinderlegt haben“.

Auf Grund der gepflogenen Parteiverhandlung wurde zu Recht erkannt:

„Das vorgen. vogt, geschwornen vnnd ganze gemeinde in „Friktall in crafft vnnd nach vermöge der obberüerten ordnung „vnnd darüber loßgegangen confirmation das ernz, massen vnnd „clingen, so sy hinfür machen, nit vß der herschafft sonder in „derßelben vnnd nur an die schmieden vnnd hemer so in der „ordnung begriffen, verkhauffen vnnd begeben vnnd sich fürer „dheins vßlendischen hamer noch zu khauffen gebruchen so „lang bis das die obgemelt ordung vnnd confirmation bey jetz „dem regierenden herren vnnd landtsfürsten widerumben ab-„trieben, vnnd dazue denn hammerschmidten den costen jnen „dißer sachen halber vfferloffen nach muetmasigung vnnd tax „der räthen bekhennen vnnd abtragen solln.“

Und dabei verblieb es.[1] Daß beide Teile sich dem Spruch ohne Widerrede fügten, geht auch daraus hervor, daß die erweiterte Ordnung des Eisenbundes am 24. September 1526 von Erzherzog Ferdinand (dem nachmaligen römischen König Ferdinand I.) anstandslos bestätigt wurde.

4. Die Eisen- und Hammerwerke am Oberrhein.

Wir haben aus dem Stiftungsbrief des Hammer- oder Eisenbundes ersehen, daß um's Jahr 1494 auf der Strecke Laufenburg-Basel mit Einschluß des angrenzenden bernischen, solothurnischen und basel'schen Gebietes 33 Hammerwerke im Betrieb standen, deren Zahl in den Jahren 1500/1503 um zwei in Säckingen und einen in Murg neuerrichteten Hammer vermehrt wurde. Um jene Zeit hatte die Eisenindustrie in diesem Teil der österreichischen Vorlande wohl ihren Höhepunkt erreicht.

---

[1] Am Fuße des Urteils befindet sich folgende Notiz: „Vertrag entzwüschen gemeinen puntsgenoßen vnnd denen im Frickhtall, kein massen, keyell noch erntz weder denen so im puntbrieff begriffen, zue verkauffen one wüssen, nachdem sich jrung gehalten hat“.

Ihr allmählicher Niedergang nahm während der Kriegsjahre 1633/46 seinen Anfang; den Hauptstoß erlitt sie im Jahre 1639, wo bekanntlich (Anfangs Februar) Laufenburg von den Schweden unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar nach vierwöchentlicher Belagerung erstürmt, zum großen Teil eingeäschert und gebrandschatzt wurde. Bei diesem Anlaß wurden auch vier große Hammerwerke (geschätzt auf 38,000 Gulden) ein Raub der Flammen. Mit dem Wohlstand und der Bedeutung des Ortes erlitt auch die Eisenindustrie der ganzen Gegend einen gewaltigen Stoß. Die darauf folgende dreizehnjährige schwedisch-französische Okkupation, spätere feindliche Invasionen, häufige Verkehrsstörungen und veränderte Verkehrsverhältnisse führten den allmählichen Zerfall der Industrie herbei. Von den 36 im Jahr 1509 bestandenen Hämmern waren im Jahr 1647 nur noch 13 im Betrieb. Ein Bericht von 1682 erklärt, daß aus Mangel an Erz und der großen Kosten wegen in Wehr, Säckingen und Laufenburg viele Hämmer in Abgang gekommen seien. Im Jahr 1736 gingen zu Laufenburg und Murg nur noch vier Hämmer, nebst dem seit 1684 erweiterten Werke zu Wehr.

Die Produktion der zum Eisenbund gehörenden Hammerwerke bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist gänzlich unbekannt, diejenige aus den Jahren 1596 bis 1743 — in welchem Jahre der Hammerbund sich auflöste — nur teilweise bekannt. Nach den vorhanden gebliebenen Jahresrechnungen der Herrschaft Rheinfelden aus obigem Zeitraum — 68 Rechnungen sind abhanden gekommen — wurden während der bekannten 80 Jahre nachweisbar produziert:[1]

61,648	Masseln	à 10	Zentner	= 616,480	Ztr.	Roheisen
3,230	„	„ 6	„	= 19,385	„	„
			Zusammen	635,865	„	„

wozu 1,271,730 Ztr. Erz erforderlich waren, die ausschließlich aus dem Wölfliswyler Bergwerk geliefert wurden. Über die Quantitäten des aus dem gewonnenen Roheisen produzierten Schmiedeisens, das in den Hämmern des Eisenbundes haupt-

[1] Beilagen VI und VII.

sächlich zu Schienen, Radeisen, Wegeisen, Scharen und Halbeisen verarbeitet wurde, fehlen nähere Angaben. Ein Teil dieser Fabrikate scheint seinen Absatz bis ins Innere der Schweiz gefunden zu haben, wie aus folgendem Vorgang erhellt. An der allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung zu Baden vom 14. März 1563 kam nämlich u. a. auch eine Beschwerde von Zürich gegen die Laufenburger Hammerwerke zur Sprache. Der bezügliche Abschied[1] berichtet hierüber wörtlich: „Zürich macht die An„zeige, daß seine Schmied- und Schlossermeister sich über Er„höhung des Preises und Verminderung des Gewichtes des Werk„eisens beschweren, das sie aus Laufenburg beziehen. Obschon „bekannt ist, daß dieses Eisen überall teurer worden, weil auch „das Erz und die Kohlen aufgeschlagen haben, so wird doch an „den kaiserlichen Obervogt v. Schönau zu Laufenburg geschrie„ben, er möchte dafür sorgen, daß das Werkeisen im früheren „Gewicht fabriziert werde, und möchte seine Meinung darüber „nach Zürich melden. Die Sache wird in den Abschied genom„men.“ Die Zürcher Handwerker hatten sich nämlich darüber beschwert, daß der Laufenburger Eisenbund die Schienen à 8—9 ℔ für 5 Batzen liefere, während früher die 12pfündige nur 4 Batzen gekostet habe.

Die Kohlen bezog der Eisenbund aus dem Schwarzwald. Das einzige, was darüber aus den Hammerbundsakten zu entnehmen ist, beschränkt sich auf zwei dürftige Notizen, daß nämlich 1) im Jahr 1573 (23. Juni) ein Kohlenlieferungsvertrag abgeschlossen worden, der u. a. auch genau bestimmt habe, wie die Kohlen zu messen seien; „auch in waß werkh ein zuber soll gegeben werden“, und 2) daß am 31. Januar 1671 in Waldshut ein Kohlenlieferungsvertrag für 12 Jahre abgeschlossen worden sei. Sodann befindet sich unter den Klein-Laufenburger Akten im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe eine kurze Notiz über das Kohlzüber-Gefecht.[2]

---

[1] Ältere eidgen. Abschiede IV. 2, 246.

[2] „Kohl Züber gefecht.“ „Mann nimbt auf allhiesigem Rathhauß daß kupferne Auffmaß und macht solches mit Spreuren auffgeheuffnet voll, und solches 9 mahl: alßdann wurd wiederumb ein vierling aufgehaufft spreur dortvon genommen: und dises ist das recht geficht.“

Da für die Erstellung von 100 ℔ Roheisen etwa 160 ℔ Kohlen erforderlich sind, so mag sich der Kohlenverbrauch für die während der bekannten 80 Jahre produzierten 635,835 Ztr. auf 1,017,380 Ztr. belaufen haben.

Auch der „Kohl-Messer" hatte, gleich wie der „Ernz-Messer" einen Amtseid zu leisten. [1]

Für die produzierten Masseln wurden von den Genossen des Eisenbundes an die Herrschaft folgende Zollgebühren (s. g. Masselgeld) entrichtet:

1596—1652	per	Massel	6	Kreuzer	
1653—1719	„	„	12	„	(5 ß)
1720—1743	„	„	10	„	

Die im Bergwerk selbst, d. h. in Wölfliswyl und Wittnau bis 1599 produzierten Masseln zahlten (nebst dem gewöhnlichen Grubgeld von 8 Pf.) eine Gebühr von 8 Kreuzern.

Der Bezug dieser Gelder scheint in früherer Zeit etwas lax gehandhabt worden zu sein. Nach einer Notiz in der Herrschaftsrechnung für 1596 waren die „gemeinen Hammerschmiede des Isenbundes" auf Ende 1595 an das achtjährige, mit ihnen verrechnete Masseln-Geld 936 ℔ 10 ß schuldig verblieben, bezüglich dessen sie, „eines erlittenen großen resten wegen," bei der v.-österr. Kammer supplicando um Nachlaß einkamen.

Die Kontrolle über die Masselnproduktion, deren nähere Details nur in den nicht mehr vorhandenen Rechnungsbeilagen enthalten waren, führte der jeweilige Obmann der Hammerschmiede, der an Besoldungsſtatt für seine eigene Produktion Gebührenfreiheit genoß.

Nach einer einzigen, besonderer Umstände halber noch erhalten gebliebenen Kontrolliste von 1647 [2] partizipieren an der damaligen Produktion von 798 Masseln folgende 13 Meister:

---

[1] Beilage VIII.

[2] Bez. Arch. Colmar. Beilagen zur herrschaftl. Rechnung zu Rheinfelden. C. 1079.

Jakob Trautweiler,	Bürgermeister	in Laufenburg	mit	79 Masseln
Adam Trautweiler		in Laufenburg	„	36 „
Zacharias Feltschin	„	„	„	97 „
Jakob Willermath	„	„	„	89 „
Balthasar Frickers Wittib	„	„	„	56 „
Hans Heinrich Gode	„	„	„	74 „
Johannes Ranck	„	„	„	14 „
Johannes Zoller	„	„	„	15 „
Lorenz Altenbach	„	„	„	62 „
Thomas Stocker	„	„	„	39 „
Johann Bannwart,	Schultheiß	zu Säckingen	„	90 „
Hans Jörg Mangolt		„ „	„	85 „
Friedrich Mayer und sein Lehenmann zu Murg			„	62 „
				798 Masseln

Von den verschiedenen Obmännern des Eisenbundes sind nur folgende drei mit Namen bekannt: 1494 Hans Fünffinger, 1648 Thomas Stocker, 1711 Ludwig Fendrich. Inspektor des Eisenbundes war 1685 der Freiherr Philipp Joseph v. Grandmont.

Die Zahl der Eisenarbeiter scheint in Laufenburg zur Zeit der Blüte der oberrheinischen Eisenindustrie eine ganz bedeutende gewesen zu sein. Über die unter denselben bestehenden Zunftverbände sind leider keine oder nur spärliche Aufzeichnungen auf uns gekommen. Doch geht aus den Laufenburger Ratsprotokollen hervor, daß am 17. Juli 1637 die dortigen Huf- und Waffenschmiede dem Rate ihre Statuten zur Genehmigung vorlegten; auch entnehmen wir einem im Karlsruher Landesarchiv vorhandenen Schriftstück, daß die seit geraumer Zeit in Abgang gekommene Ordnung der Hammerschmiedstube vom Rate zu Laufenburg im Jahr 1667 revidiert und genehmigt wurde. Letzteres Schriftstück, das wir als Beilage IX produzieren, enthält einige nicht uninteressante Einzelheiten über die damaligen Verhältnisse der Genossenschaft und die bei derselben bestehenden Gebräuche, soweit dieselben nicht bereits durch für die Genossen allgemein gültige Gebräuche und Verordnungen normiert waren.

5. Regesten zur Geschichte des „Eisen- oder Hammerbundes“ aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

Über den innern Betrieb, die Ausdehnung und die Schicksale der oberrheinischen Eisenindustrie, soweit dieselben nicht bereits im vorstehenden Abschnitte ihre Besprechung gefunden haben, sowie über die Angelegenheiten des die Interessen dieser Industrie vertretenden Eisenbundes bleibt, bei einem verhältnismäßig zahlreichen aber inhaltlich magern und lückenhaften Material, wenig zu berichten.[1] Zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten beschränken wir uns daher darauf, die einzelnen Begebenheiten, auf deren Erwähnung sich die vorhandenen Nachrichten meistenteils reduzieren, in fragmentarischer Kürze nur regestenweise zusammenzustellen.

1545, *16. April.* Vertrag zwischen den Gemeinden Hochsal, Rotzel und Oberwyl am einen und den Hammerschmieden zu Laufenburg und dem Müller zu Andispach (am Andelspach) am andern Teil, das Hochsal-Wuhr betreffend.

1573, *23. Juni.* „Vertrag des Kohls halber, wie es soll gemessen, auch in waß werkh ein zuber soll gegeben werden.“

1586, *o. D.* „Ist dem pundt verwilliget, von den massen (masseln) so geblosen werden, sechs kreuzer.“

1588, *26. November.* Vertrag zwischen den Gemeinden Hochsal, Rotzel, Oberwyl, Segeten und Hochschür am einen und den Hammerschmieden zu Laufenburg am andern Teil, das Hochwuhr betreffend. (Die Ansprüche der Kläger stützen sich auf einen Vergleich von Zinstag in der Osterwoche 1453, zwischen den genannten Gemeinden und dem Müller

[1] Ein Teil der nachfolgenden Notizen ist den Einträgen eines unter den Bergwerksarchivalien des Großherzogl. Landesarchivs in Karlsruhe (ehemals Provincial-Archiv Freiburg — Wiesenkreis — Amt Waldshut — Albbrugg — Klein-Laufenburg) vorfindlichen „Copeyen-Büchlein über unterschiedliche Briefe und Verträge puncto der Hammerschmidten zu Laufenburg“ entnommen, das am Schluß die Bemerkung trägt: „Den 24. Jenner 1667 abgeschrieben durch mich Jacob Trutwiller Laufenburg.“ Ob die betreffenden Originalien überhaupt noch vorhanden, haben wir beim dermaligen Zustande des Groß-Laufenburger Stadtarchivs — wo jedenfalls vor der politischen Trennung beider Stadtteile die Akten des Hammerbundes verwahrt waren — nicht ermitteln können.

im Antispach zu Laufenburg, „welcher noch bey handen, wan aber solcher alters halber, ahn pergament, schrift und ahngehenken jnsigel etwas presthaft, blöde und abgängig worden wär.“

1599—1601. Hans Georg Schallant, Andreas Bürglin, beide in Konstanz, und Genossen haben sich bei der V. Ö. Regierung und Kammer um die Konzession für Errichtung eines Bergwerks zu Nieder-Alphen beworben. Der durch den Obmann des Eisenbundes angerufenen Intervention der Ausſchüsse und Abgeordneten von Prälaten, Ritterschaft, Städten und Herrschaften des obern Viertels breisgauischen Gestades, welche in zwei Eingaben vom 2. August 1600 und 25. August 1601 die Abweisung des Konzessionsgesuches einläßlich begründen und beantragen, gelingt es, die dem Eisenbunde und dem Bergwerk im Fricktal drohende Konkurrenz abzuwenden.

1604, *17. Dezember.* Innsbruck. Erzherzog Maximilian bestätigt das Privilegium des Eisenbundes.

1619, *22. April.* Erkenntnis in der Streitsache des Fritz Boll von Büntzgen, Kläger, gegen die Laufenburger Hammerschmiede Hans Fridolin Rau und Hans Adam Trautweiler, Beklagte, betr. die Nutzung eines Weihers in der dem Kläger angehörenden Matte in der Wißleten durch die Beklagten. (Ein nochmals wegen dieses Weihers entstandener Streit wird durch Vergleich vor dem Waldvogteiamt Waldshut dahin erledigt, daß Joh. Trautweiler und seine Erben zu allen Zeiten des Jahrs etwas an, zu und in dem Weiher einzurichten oder zu bauen befugt sein sollen.)

1627, *7. Februar.* Dem Eisenbund wird vom bischöfl. konstanzischen Generalvikariate „ex causa necessitatis“ bewilligt, während 14 Tagen oder auch 3 Wochen an Sonn- und Feiertagen zu schmelzen oder zu „blasen“.

1637, *27. Juli.* Die Huf- und Waffenschmiede von Laufenburg legen dem dortigen Rat ihre Statuten zur Genehmigung vor.

1738, *13. November.* Der kaiserl. General Götz läßt nach der Einnahme von Klein-Laufenburg die Brücke, soweit sie noch nicht abgebrochen ist, abbrennen.

1639, *Anfangs Februar.* Einnahme von Laufenburg durch die Schweden unter Herzog von Sachsen-Weimar. Bei diesem Anlaß gehen vier größere Hammerwerke, geschätzt auf 38,000 Gulden, in Flammen auf.

1650, *26. Juni.* Melchior Bruder, Eigentümer eines der abgebrannten Hämmer, ersucht den Rat zu Laufenburg, sich bei seinen Gläubigern um einen Nachlaß zu verwenden, damit er seinen Hammer wieder aufbauen könne.

1652, *2. Oktober.* Der Rat von Laufenburg verakkordiert den Neubau der abgebrannten Rheinbrücke.

1655, *10. Juni.* Innsbruck. Erneuerung des Privilegiums des Hammerschmiedenbundes durch Erzherzog Karl Ferdinand.

1656, *o. D.* Werden auf jede Massel, die „geblasen" wird, weitere 6 Kreuzer geschlagen, so daß im ganzen von jeder Massel 3 Batzen (12 Kreuzer) zu zahlen sind.

1661, *23. April* (Georgi). Die Fürstäbtissin Franziska zu Säckingen verleiht dem Meister Andreas Jonen (John) auf drei Jahre den Anno 1636 von weiland Hans Joglin Hincken sel. an offener Gant angenommenen und während der vergangenen „leidigen Kriegszeiten" eingefallenen und bis dato öde gelegenen Hammer gegen einen jährlichen Zins von 125 Gulden und Abzahlung in drei Jahresterminen.

1666, *11. August.* Vertrag zwischen der neuerbauten Mühle zu Herrischried am einen und den Gemeinden Oberwyl, Rotzel, Hochsal, den Hammerschmieden zu Laufenburg und dem Müller am Andelspach daselbst am andern Teil.

1667, *27. Januar.* Untervogt, Bürgermeister und Rat der Stadt Laufenburg erneuern und bestätigen, auf gestelltes Ansuchen, die Ordnung der dortigen Hammerschmiedenstube.

1670, *16. Februar.* Wien. Kaiser Leopold I., als Erzherzog von Österreich, erneuert und bestätigt das Privilegium des Eisenbundes.

1671, *31. Januar.* Waldshut. Abschluß eines Kohlenlieferungsvertrages für 12 Jahre (bis 1683).

1678, *Juli.* Die Säckinger Brücke wird von den Kaiserlichen niedergebrannt, um den Marschall v. Crequi, der damals

Rheinfelden belagerte, den Übergang ins Frickthal zu verwehren.

1681—1682. Gründung des Hammerwerkes zu Albbrugg.

1682, *26. November.* Die v. ö. Regierung zu Innsbruck erteilt dem Hans Konrad Störcklin, Lehenhammerschmied zu Wehr, die Bewilligung für sechs Jahre, in dem Wehrer Bann nach Eisenerz suchen und graben zu lassen. Ebenso erteilt sie, da Störcklin wegen Mangel an Mitteln außer Stand ist, das dortige Werk im Betrieb zu erhalten, dem Marx Jakob Beltz, Einnehmer zu Rheinfelden, die Konzession, das Hammerwerk zu Wehr, während einer gleichen Zeitdauer an des genannten Störcklin Statt zu betreiben.

1684, *20. Oktober.* Dem M. J. Beltz, Landschreiber und Einnehmer der Herrschaft Rheinfelden, wird gestattet, seinen bisher zum Hammerschmiedenbund gehörenden Schmelz- oder Blauofen und die zwei Hämmer zu Wehr zu vergrößern und derart einzurichten, daß er das für diese Werke bestimmte Erz aus dem Frickthal nützlicher als bisher der Fall gewesen, schmelzen und eine namhaftere Quantität, als ihm bisher vom Hammerschmiedenbund auferlegt worden, schmieden könne. Von jeder Massel, die auf seinen zwei Hämmern für Rechnung des Bundes geschmiedet wird und 6 Zentner Gewicht haben soll, hat er, wie bis anher, nicht mehr als 12 Kreuzer an die Herrschaft zu bezahlen. Dabei wird ihm gestattet, über die vom Hammerbund auferlegte Quantität hinaus noch 4000 Ztr. zu schmieden; davon sind für jeden Zentner 9 Kreuzer rheinisch an die v. ö. Kammer zu entrichten; nach vollständig geschmiedeten 4000 Zentnern mag er sich um fernere Bewilligung anmelden. Vom Erz hat er das gewöhnliche Grubgeld von 8 Pfennig per Karrete zu entrichten, von jedem Zuber Kohlen 2 Pfennig.

1684—1685. Der Eisenbund erhebt Einsprache gegen die Wiederaufrichtung des in Abgang gekommenen und von Johann Jakob Netscher zu Laufenburg angekauften vormals Hegischen Hammers. Dem Netscher wurde auf erstatteten Bericht des Freiherrn v. Grandmont, Inspektors des Eisenbundes, durch Verfügung der v. ö. Regierung der Betrieb gestattet.

1736 standen zu Laufenburg und Murg nur noch 4 Hämmer im Betrieb.

1748. Die Jahresrechnung der Herrschaft Rheinfelden erklärt, daß die für die produzierten Masseln zu entrichtende Gebühr dem Grubvogt als Entschädigung für die Inspektion überlassen worden sei, „weillen die hammerschmiden zu Murkh und Seggingen abgangen und nur noch *eine* zu Laufenburg befindlich und wenig importirt."

* * *

Die Industrie, welche schon vor mehr als sieben Jahrhunderten in Laufenburg *eiserne Schienen* fabrizierte, ist längst zu Grabe gelegt. Möge die in neuester Zeit von der Industrie des 19. Jahrhunderts dem aargauischen Rheinthal entlang geschaffene *eiserne Schienenstrasse* mit dem Flügelschlage des Zeitgeistes der alten Waldstadt abermals reges Leben und neue Blüte zuführen!

Beilagen.

Beilage I.

Die genannten Inhaber von Erzgruben zu Wölfliswyl verpflichten sich zu Zahlung einer jährlichen Summe an den von Kienberg und an den Zielemp.

15. August 1288.

(*Staatsarchiv Basel, St. Leonhardt. Collat. Eintrag von 1290 in Leonh. A fol. 96.*)

Anno domini M°CC°LXXXVIII° in festo assumptionis beate Marie, in Wile in domo Johannis hospitis, H. Rubsten de Kienberc et . . . . . a) faber de Swertzstat promiserunt fide data in solidum CX libras et LX marcas argenti vel denariorum prout argentum ven *ditoribus scilicet* a) illi de Kienberc et Zielempen b) de ferrifodinis ad quatuor partes anni semper quartam partem pecunie et primo debent dare et expedire *CX libras* a) et postea argentum vel denarios pro argento, et si aliquem terminum neglexerint constituerunt pro eis fideiussores subscriptos in solidum, qui *intra spatium XIIII* a) dierum debent se fide data recipere in hospicium Johannis hospitis de Wile in obstagium ad res venales sine *controversia* a) non recessuri, donec predictum debitum persolvatur plenarie, et postquam XIIII dies in obstagio persteterint, dictam pecuniam in *manus nostras* a) debemus accipere sub usuris, et si aliquis fideinssorum subscriptorum infra annum proximum moreretur vel alias fideiussioni fieret *detrimentum* a) alium eque bonum infra mensem sine dolo loco illius tenentur sub pena predicti obstagii subrogare. Hii sunt fideiussores . . . . . a) Burchardus Villicus de Norinkon, Berchtoldus Biri, Ru. Gruber, Ru. Vriman, Johannes hospes de Wile, Ru. Lenso, Jo. de . . . . . a) fossarius, C. Zem Nuwenhus, Hugo Villicus de Rotenflu, Berchtoldus hospes de Steina, Burchardus sutor de R . . . . . a) et Werenherus Bercman de Witenowe. Acta sunt hec presentibus domino Burchardo plebano de Wile, domino Werenhero vicario, Heinrico clerico de Bubendorf, Henrico Löscher, Werenhero de Norinkon et quam pluribus aliis fide dignis.

---

a) Textverlust infolge Beschneidung des Blattes.

b) Vielleicht derselbe Ritter Zielempe, welcher in einem am 17. Febr. 1296 zwischen Bischof Peter von Basel und dem Grafen Hermann von Homberg abgeschlossenen Vertrag als Zeuge erscheint.

Beilage II.

„Ernz-Messer-Eydt.“

Ihr werden schwehren einen eydt leiblich zue gott und allen heyligen, daß so lang ihr uf gemeinen meisteren und bundtsgenossen der hammerschmiden und eüwerem belieben ernzmesser sein und bleiben werden, niemandt weder zue lieb noch zue leydt, keinerley gefahr noch gefehrten, weder auß forcht, neidt, haß, mieth und gaben willen, kein ernz messen sollen und wöllen, sonderen und inmasen gegenwärtiger züber gestrichen geschüdt führthin in solcher völle, es seye glich der hammerschmidt oder ernzbaur, beyde oder nur einer under augen oder nit, nit weniger auch mehr euch in dem messen so vill möglich befleisen, dem hammerschmidt in gegenwartigkeith und abwesen seiner, was ihm gehört und dem ernzbauren, er seye gleich under augen oder nit, waß ihm gebürdt geben zue eignen. In sonderheith aber euch auch sollen jn gemeltem ernzmessen der ungefochten züberen, bey waß gewerb ihr die finden möchten, enthalten und allein die gefochtenen zu diesem werkh brauchen wie nit weniger in dem zehrschlagenen, daß die großen schollen von drey in vier pfundt höchstens ahn gewicht halten, daß kleine und große ernz durch einander in den züberen schütten; da im streichen ein schollen herauß geth, solle der außgenommen und mit kleinen ernz außgefüllt werden; wann dahingegen auch ein hammerschmidt daß ernz ungemessen kaufen, den oder dieselbigen ohne respect ahnzeigen bey disem eydt schuldig sein, von der straf jedem, der einen anzeigt, was davon gericht und gegeben werden solle, darneben alleß andreß thuen, waß getreuwen ernzmesseren von recht wegen zuegebührt, und ein jeder gott dem allmächtigen ahm jüngsten gericht darumb redt und antwort zu geben getrauwet, getreulich und ohn alle gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingeren nachfolgende wordt: Alles waß wir etc. (wie bei dem kohl-eydt (p. 80) zu sehen.)

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Beilage III.

Spezifikation der im Bergwerk Wölfliswyl resp. in den Erzgruben im Frickthal seit 1596—1743 zu Tage geförderten Eisenerzquantitäten.

(Aus den Jahresrechnungen der K. K. Kameralherrschaft Rheinfelden.)

Jahr.	Wölfliswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick (incl. Oberfrick u. Gipf.) Karreten.	Herznach (incl. Ueken.) Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten.	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.
1596	364	186	282	348	—	—	—	—	1180	26
1597	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598	310	344	306	218	—	—	—	—	1178	12
1599	360	326	250	250	—	—	—	—	1186	—
1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1601	336	238	336	178	—	—	—	—	1088	28
1602	288	284	372	268	—	—	—	—	1212	20
1603	360	288	276	284	—	—	—	—	1208	27
1604	298	186	444	210	—	—	—	—	1138	24
1605	264	176	291	179	—	—	—	—	910	24
1606/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1608	472	110	310	198	—	—	—	—	1090	—
1609	310	122	276	218	—	—	—	96	1022	—
1610	258	62	205	228	—	—	—	—	753	—
1611	176	98	211	278	—	—	—	16	779	—
1612	132	82	125	278	—	—	—	30	647	—
1613	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1614	210	64	141	354	—	—	—	24	793	—
1615	320	80	135	190	—	—	—	62	787	—
1616	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1617	92	74	208	340	—	—	—	54	768	—
1618/20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1621	58	114	192	262	—	—	—	—	626	—
1622	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1623	64	44	170	248	—	—	—	196	722	—
1624	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1625	60	58	205	298	—	—	—	10	631	—
1626	56	134	210	280	—	—	—	124	804	—
1627	66	158	166	304	—	—	—	128	822	—
1628/46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647	—	57	24	84	—	—	—	—	165	—
1648/52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1653	510	428	738	556	—	—	135	340	2707	—
1654	362	305	665	286	—	—	96	134	1848	—
1655	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag	5726	4208	6538	5337	—	—	231	1214	23,064	161

Jahr.	Wölfliswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten,	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.
							1			
Übertrag	5726	4028	6538	6337	—	—	23	1214	23,064	161
1656	362	396	750	660	—	—	—	236	2404	—
1657	306	410	704	778	66	—	66	280	2610	—
1658	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1659	347	358	386	580	80	176	42	292	2261	—
1660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1661	216	196	570	474	14	44	56	150	1720	—
1662	332	462	854	492	32	10	128	144	2454	—
1663	320	404	882	808	86	32	132	322	2986	—
1664/65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1666	868	602	1646	498	32	—	—	646	4292	—
1667/69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1670	498	630	994	492	3	—	200	392	3209	—
1671	614	462	926	560	2	—	98	252	2914	—
1672	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1673	300	450	1000	430	—	—	244	260	2684	—
1674	426	406	850	400	—	—	200	300	2582	—
1675	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1676	114	200	604	310	—	—	—	140	1368	—
1677/79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1680	62	115	109	53	—	—	47	35	421	—
1681/84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1685	180	170	220	170	—	—	150	170	1060	—
1686	492	442	500	240	—	—	50	342	2066	—
1697	420	638	956	372	—	—	146	374	2906	—
1688	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1689	140	470	548	398	—	—	196	164	1916	—
1690	202	438	506	308	—	—	180	32	1666	—
1691	744	558	822	502	—	—	254	64	2944	—
1692	302	374	546	284	—	—	96	40	1642	—
1693/94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1695	290	604	752	260	—	—	144	20	2070	—
1696/1704	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1705	284	287	509	—	—	—	39	17	1136	—
1706	200	143	510	—	—	—	9	7	869	—
1707	236	132	461	—	—	—	5	—	834	—
1708	159	149	421	5	—	—	11	6	751	—
1709	156	71	504	7	—	—	7	9	754	—
1710	124	51	478	6	—	—	3	7	669	—
1711	171	51	319	9	—	—	—	1	551	—
1712	97	49	350	6	—	—	1	—	503	—
1713 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1717	189	100	211	—	—	—	13	12	525	—
1718	157	66	208	—	—	—	—	7	438	—
1719	173	105	160	—	—	—	—	—	438	—
Übertrag	15,207	14,007	25,794	15,439	315	262	2748	5935	79,707	161

Jahr.	Wölflswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten.	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.	Frickthal (ohne nähere Angabe.) Karreten.
Übertr.	15,207	14,007	25,794	15,439	315	262	2748	5935	79,707	161	—
1720	165	30	185	—	—	—	—	15	395	—	—
1721	99	37	211	—	—	—	—	—	347	—	—
1722	222	33	123	—	—	—	—	6	384	—	—
1723	269	45	169	—	—	—	—	30	513	—	—
1724	149	23	94	26	—	—	—	—	292	—	264
1725	287	21	103	22	—	—	—	—	433	—	—
1726	264	29	152	19	—	—	—	7	471	—	—
1727	247	13	152	—	—	—	—	25	437	—	—
1728	308	41	147	19	—	—	—	9	524	—	—
1729	161	51	137	17	—	—	—	—	366	3	—
1730	216	52	128	14	—	—	5	6	421	—	—
1731	165	37	73	15	—	—	—	2	292	—	—
1732	154	32	134	7	—	—	—	2	329	—	—
1733	216	40	123	—	—	—	—	11	390	—	—
1734	67	18	28	2	—	—	—	—	115	—	—
1735	253	27	94	12	—	—	2	15	403	—	—
1736	158	24	112	9	—	—	—	—	303	88	—
1737	99	7	73	—	—	—	—	—	179	—	—
1738	125	—	—	143	—	—	—	9	277	236	—
1739	89	4	195	—	—	—	—	6	294	246	—
1740	87	10	89	—	—	—	—	—	186	79	—
1741	9	5	70	—	—	—	—	—	84	—	—
1742	109	26	68	—	—	—	—	—	203	76	—
1743	139	95	—	—	—	—	—	—	234	—	—
	19,264	14,707	28,454	15,744	315	262	2755	6078	87.579	889	264

Beilage IV.

„Pundtbrieff gemeiner Hammerschmidt vnd Pundtgenossen dess Eisenbergwerks im Frikthaal.“

21. Januar 1494.

(*Gemeindearchiv zu Gross-Laufenburg. Zeitgenössische Abschrift.*)

Ich Caspar freiherr zu Mörsperg vnnd Beffort, der Römischen küniglichen maiestät oberster hauptmann vnnd landtvogt im Elsass, Sundgaw, Brisgaw vnnd am Schwartzwaldt etc., thun kundt meniglichen mit disem brieff, daß an heüt. datum für mich vnd etlich der küniglichen maiestät reth komen vnd erscheinen sindt der hamersehmiden bottschafften vnnd haben mür vnnd denn küniglichen rethen fürgehalten wie das in vergangenen tagen ein versamblung zu

Lauffenberg von allen meistern der hammerschmiden des ißengewerbs, so man nent die großschmide, von allen orten wo die im lande gesessen seindt, namblichen: Lauffenberg, Seckingen, von Araw, von Olten, von Schwartzwaldt, von Werr, von Murg, von Frickhtall, von Frickh, von Zeinigen, deren an einer Zahl dreyßig vnd drü gewesen seindt, vnnd derselben meister jeder sein eigen schmid oder hammer hat, namblich: Hans Feünffinger, Hans Uhlin, Hans Raw, Caspar Kroneißen,* Jost Gasser, Hans Pfister, jung Spillman, alt Hemen Schlicher, jung Hemen Schlicher, alt Hans Spilman, jung Hans Mangoldt, Georg Haug, Heini Flüem, Joß Glenkh, Hans Dahinden, Hans God, Uhlin Kröpflin, Conrad Mangoldt, alle von Lauffenberg, Georg Benedicht von Seckhingen,** Heini Pfister vnnd Benedict Frey, beede von Murg, aus dem Schwartzwaldt Uhlin Espach von Büntzgen, Peter Schwander, Florj vnnd Heini Kröpflin von Wehr, Hans Schmidt von Frickthal, Heinman Kübler von Zeinigen, Anthony Waltenhin von Basell, von Olten der schaffer von St. Claren zu Basell genant Hirsperkher, Jerg Kröpflin vnd von Araw meister Hans von Betmezingen, vnd haben betrachtet den großen merklichen mißbrauch vnd vnordnungen so mit demselbigen gewerb durch sey gebraucht, wo daß hinfür vnd gar ein khleine sum jahr mer in soler mißornung solte gebraucht vnd verhart werden, so möcht solch gewerb gar vnd gantz zergan, das zuvor ab der küniglichen maiestät gemeinen stetten vnd landen, auch jnnen allen vnd mengen fromen biderman in statt vnnd off dem landt beide Frickhtall vnd Schwartzwaldt zu ganzem verderblichen schaden dient, derzue lest solche gewerb ganz vnd gar von dien landten in andere ußer herschafften gezogen werden. Vnnd uff das da nit solchs alles fürkome, so hetten sy gemeinen stetten vnd landen zu gut gar mit höchsten fleiß vnnd ernst solichs zu fürkomen betrachtet vnnd von einer ordung geredt vnd die alle einmündig vnd einhellig beschlossen, alß sy auch mich vnd die kuniglichen reth die hören ließen mit ernstlichem pit vnd begerung jnn solche ordung ann statt der kuniglichen maiestät zu beschließen vnnd deren willen vnnd gunst zu geben. Wann nuhn mich vnnd die kuniglichen reth die ordnung von jnnen angesehen, dem gewerb auch landt vnnd leuthen zu gut vnnd vffenthalt billich vnd zimlich bedacht hat, so hab ich solch ordung inn namen der

---

* Kaspar Kronysen war 1506 Bürgermeister von Laufenburg. Er stiftete am 4. September gl. J. einen neuen Altar in der Pfarrkirche, den er mit jährlich 40 Gulden begabte; dazu vermachte er auf sein Ableben sein Haus an der Brücke in der Grosstadt, einen Garten und eine Bündte.

** In Säckingen waren im Jahre 1500 drei Hämmer im Betrieb (und wurden damals noch zwei weitere concessioniert). Es müssen daher dem Schreiber zwei Namen in der Feder geblieben sein.

kuniglichen maiestatt zugelossen vnd beschlossen, doch der kuniglichen maiestatt darin vorbehalten, solch ordung über kurz oder lang zue mindern, zu mehren oder die gar abzuthun nach jr küniglichen genaden gefallen. Vnd lautet solch ordnung von wort zu wort als hernach volgt:

Des erstens so haben sey dem gwerb zu gut vnder jnnen selbs einen obman erwelt mit namen Hans Fünffinger von Lauffenberg, der jnen allen zusammen so sich jederzeit des gewerbs halb, worumb das were, zu gebieten sol gewalt haben bey zehn schilling bueß; wo einer vngehorsam wurdt sein ohn redtlich vrsach, soll also gebessert werden. Zum andern so haben sie betracht die mißordnung des überschmidens halb, darum sey ein zahl jßens vff jeden hammer gelegt vnnd namblich jeglicher meister bey derselben zahl vnnd sum jßens auch bliben vnnd bey geschwornem sinem eydt nit mehr jßen machen soll denn zehen pfundt* eißen, damit der arm bey dem reichen vnnd einer bey dem anderen bliben mög, es were dan daß brest an jsen jm landt sein würdt, so mögen sey vff jedem hamer mit dem obman vnder jnen selbs mehr erlauben ze machen domit kein brest im land an ißen wirdt. Item es soll vnnd mag auch jeder meister sein sum die zehen pfundt jßen alle jahr also machen vnd nit mehr; ob aber einer sein sum nit machen woldt oder mocht, so soll er doch nit gewalt haben kheinem anderen meister daß zu vergonnen zu machen. Item es mag auch ein jeder meister in seinem hamer viertzig burdj scharren, so in das Niderlandt dienen, machen vnndt sechs burdj in das Oberlandt, doch also vnnd mit solchem gedüng, welcher meister die sum scharen machen würdt das derselbe nit mehr dann nün pfundt eißen das jahr machen soll. Welcher meister auch solche burdj scharen nit machen wolt, so mag einer dem andern wohl vergunnen solich sum zu machen vnnd mag der vnder so will eißen dargegen machen, doch das allweg von kheinem meister in aller sum nit mehr dann zehen pfundt eißens gemacht sol werden wie obstaht. Die sechs burdin oberländer sollen frey sein vnnd nit abgan an der sum der zehen pfundt jßen. Item es soll auch in jedem hammer nit mehr dann ein feür gemacht noch gebraucht werden, vß gescheiden wo hieuor von alter her zwey feür in einem hammer geweßen, soll dabey bleiben, doch also dass alweg zu jedem feür ein eigner meister seye vnnd ein jeder sein sum vnnd nit mehr mache. Item vnnd damit solch obgeschrieben ordnung der sum eißens bestandt haben vnnd niemandt überfarre, so haben sy herzu verordnet vnd erwelt drey meister des gewerbs zu Lauffenberg, einen mit namen Uhlin

* Womit wohl sog. Schiffspfund (à $2^1/_2$—3 Ctr.) gemeint sind. Vergl. L. Beck, Geschichte des Eisens (1844) p. 783.

Kröpflin, vnnd dann von den von Seckhingen, Wehr vnnd Murg Hemman Pfister, item von den zue Araw, Olten vnnd Frickthall Hans Schmidt von Frick. Denselben dreyen geordneten oder hernach geordnet werden sollen alle meister jedem vnder jm verordnet alle monat bey geschwornem seinem eidt sagen vnnd angeben, wie uill eißen er gemacht hab, domit nit mehr eißen als jedem vff gelegt ist gemacht werde, es were denn daß brest an ißen im landt wer vnnd jedem weiter zu machen vergunnt würdt. Demnach vnnd damit niemand hinfür betrogen vnnd zu mehrerem bestandt deß gewerbs, so haben sey ferner angesehen, das alle meister ein werschaft vnnd ein gewicht vnnd schwere des eyßens machen sollen, es seyent schinen, radißen, wegißen oder anders. Item es soll ein jegliches schinjsen an der gewicht haben zwölfft halb pfund, zwölff pfundt oder dreyzehnthalb pfundt, doch also das ein jeder schilig eißen an allergeweicht nit vnder hundert vnd vier vnd viertzig pfundt haben soll: daß soll die recht werschaft sein. Item es soll auch hinfüro ein jeder meister ein schillig eißen in sinem hauß oder schmiten geben vm zwey pfundt gewonlicher Baßler werhung; welcher meister aber mit seinem eißen zu merckh fart, an welchen ort das ist, so mag er zum best demnach verkauffen in der gestalt als obstatt, doch mit zol, zehrung vnnd kost vnnd füerung gerechnet zu sampt den zwey pfundt so des ersten daruff geschlagen sind; mag aber einer mehr lößen, soll im gunt sein. Item die Niderlendischen wegißen oder scharen soll ein jeglich burdi an der gewicht haben sechtzig pfundt, nit darunter, vnnd die so die schwersten sind vnnd die soll man geben vmb ein pfundt ein schilig. Item die leichtern wegißen sollen an der geweicht haben fünffzig pfundt oder zwey vnnd fünffzig pfundt vnnd nit darunter, die sollen geben werden vmb ein pfund. Item die Oberlendischen wegeißen sollen an der geweicht jeglich burdi haben zwey vnd sibenzig pfundt, die soll man geben vm dreyßig schillig. Item daß radeißen, daß do ist zwölff pfundt oder drey zehen pfundt schwer, soll man geben vm zwey pfundt zwen schillig, vnnd was do wigt vierzehen pfundt oder fünffzehen pfundt soll mann geben ein schillig vm zwey pfundt sechs schillig. Item ob auch ein meister wegeißen, schinen, stech (?) oder anders machte, wie sich das begeben würde, so sollen doch allweg zwölff stuckh für ein schillig gemacht vnd an der sum der zehen pfundt eißen abgerechnet werden. Item daß halb eißen so ein jeder meister machen wirdet oder wurdt, das sechs oder syben pfundt wigt, daß sollen allwegs zwen schilling für ein schilling gerechnet werden, vnnd was neün pfundt wigt, sollen drey schilling für zwen schilling ißen gerechnet werden vnnd allweg an der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden.

Item vnd das halb ißen so sechs oder siben pfundt wigt, soll ein schilig vm ein pfundt feünff schillig geben werden. Item vm das halb ißen so neün pfundt wigt, sol ein schilling vm feünff vnd dreißig schilling geben werden. Item ob auch ein meister foyle* blaßen vnnd ißen daraus machen wurdt, soll allweg zwölff pfundt schwehr für ein scheinen gerechnet vnnd alweg ann der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden. Item es soll vnnd mag auch ein jeder meister ein wuchen werkh massen kauffen; wo aber einer mehr kauffen wolt vnnd aber ein ander meister darzue käme vnnd auch kauffen wolt, so soll einer dem andren auch ein theil lassen werden, doch mit dem geding, das ein jeder ohn des andern schaden vnnd hindergang der verkäuffer vorsorge damit er ein benügen hab. Item der kleylen**) halber soll kein meister vonn den bleßeren sunder kauffen noch die verwerkhen. Item was aber khleylell zu einem wuch werkh gehört, mag ein meister eruorderen vnnd kauffen vnnd nit weiter vnnd kein geverd hierin gebraucht werden. Item die meister so dan selbs massen lassen bloßen, welcher dann in jm selbs ein wuchen werckh massen bloßen laßt oder so vill hat, der soll kein massen kauffen durch sich selbs oder jemant anders, damit oder arm bey dem reichen bestan vnnd auch zue kauffen kommen mög. Item so dan des kholes halb, ist auch mit gemehrer stim beschlossen, dass kein meister zum jahr mehr kholl einlegen oder kauffen soll dann so uill er das jahr ungeuorlich brauchen mag. Item des ernzes halb bleibt bey dem alten wesen, mag ein jeder meister einschütten so uill vnnd daß er getraut zu geniessen. Item wo der wehre so ein khnecht hette der mit vnfründtschafft von seinem meister vor seinem zill kheme ohn redlich vrsachen, denßelben soll kein meister dingen, es sey dan des meisters gueter will bey dem er gedient hat. Item wer dise vorgeschribne stuckh vnd artikull nit hielte so dick oder in welchem einer veberfüere, der soll als dickh ohn alle gnadt vnnd zue rechter penn vnnd bueß verfallen sein neun pfundt pfenig,

---

* Wir haben uns bei verschiedenen Fachmännern über die in dieser Urkunde vorkommenden Ausdrücke „foyle“ und „kleylen“ — so sind sie wenigstens in der uns zu Gebot gestandenen zeitgenössischen Abschrift, deren Original nicht aufgefunden werden konnte, an verschiedenen Stellen geschrieben, und auch das im Karlsruher Landesarchiv vorfindliche Original des Confirmationsbriefs vom 24. September 1526 wiederholt die gleichen Ausdrücke — Rats erholt, ohne befriedigende Auskunft zu erhalten. Aus dem Zusammenhang läßt sich annehmen, daß Wascheisen gemeint ist. „Wenn das Wort „Kleiben“ hieße, wäre es leichter zu erklären. Der Ausdruck „Kleib- odor Klaibeisen“ statt Klaubeisen = Wascheisen, von Klauben, Ausklauben, Auslesen kommt vor. Der Ausdruck „foyle“ ist mir ebenso fremd. Man denkt an Feilicht, Feilspäne; ob dieses aber zutreffend ist, muß ich dahin gestellt sein lassen“ — schreibt uns Dr. Beck.

namblichen: der oberkheit vnder der ein jeder gesessen drey pfundt, item drey pfundt der hamerschmiden bruederschafft so zu Lauffenberg jerlichs begangen würt, vnnd die übrigen drey pfundt gemeinen meistern des gewerbs. Item were das (kh)einer diser obgeschriben meistern des gewerbs oder jr nachkhomen hernach meister wurden, in dißer vorgeschriben stuckh vnnd articlen veberfur, der soll inmassen wie vorstatt gebüesst werden; wo aber sich einer vngehorsamblich zeigte vnd dem nit also nachkhomen oder leben wolt, dem soll der berg mit dem eißenerz beschlossen sein vnnd weder ertz noch massen geben werden. Deßgleich soll auch zue khünfftigen tagen khein hamer mehr gebawen werden; wo aber mehr hemer oder ißenschmitten gebauwen wurden, denen soll der ernzberg beschlossen sein vnnd weder ernz noch massen gegeben werden, es were dann ein durch die küniglich maiestat oder jr küniglich genaden landtvogt erlaupt ein hamer oder schmitten zu bauwen. Item vnnd damit solch alles volzogen vnnd durch die oberkeit oder oberhandt erworben mag werden, so haben gemeine meister einnander gelopt vnd verheißen, waß costens durch den obman vnnd andere geordneten potschafften daruff gan wurt, das solches durch sy al gemeinlich soll abtragen werden, jedem nach marckzall.

Vnnd deß zu wahren beschluss vnnd vrkhunt diser obgeschriben ordnung, so hab ich obgenanter landtvogt mein eigen insiggel gehenckt an dißen brieff der geben ist vff zinstag nechst nach sant Anthonien tag nach der gepurt Christi vnßers heren gezalt taußent vierhundert neunzig vnnd vier jahr.

Beilage V.

Ordnung, Artickel und Aidt eines Ysenwegers zu Lauffenberg.

(Laufenburger Stadt-Archiv. HS Band B: „Die Stadt Laufenburgischen Rechten und Gewohnheiten. No 25 Seite 14–15.)
f 7

„Du würdest schwern gut uffsechen zu haben das alles Eysen so hie gemacht würdet Es seye Krum- oder Rad-eysen, wegeysen, steb, es kouffens die huffschmid hie oder andere, in das eysen haus vnd an die wag komme vnd kains ungewegen hinweg lassen fueren, es seye dann werschafft vnd habe das gewicht, auch keyn eysen so uff den wägen oder sonst khombt nit hinweg laßen es seye dann alles zu einem bogen hinein vnd zue dem andern wider hin-

aus gewegen vnd welches zue leicht vnd nicht werschafft, daß soll er dem obmann des ysenbundts anzeigen.

Zum andern: Sollest du einem jeden hamerschmidt maister das eysen so er das jar machen ist, getrewlich in schrift nemmen vnd uffzeichnen damit du einen jeden um das söinig khendest vnd wißest rechnung zu tuen.

Zum dritten: Sollt du von einem jeden maister alle fronfasten ein ℔ stebler hauß- oder waggeldt vnd zue weihnachten einen gulden inziehen.

Zum vierdten: Sollt du auch kein gelt von einichem Kauffman uff eysen nemen oder für dich selber eysen uff merschatz feyl haben vnd mit demselben uff den markt faren oder sonst allhie verkauffen, sonder so ein kouffman kombt, den in das eysen haus fueren vnd das eysen gar lassen besehen vnd welches dan dem käuffer gefellig, soll er denselben zue dem, deß das eysen ist, weysen vnd nit einen mer dann den andern fürdern, alles getrewlich vnd „ungeverlich."

Beilage VI.

Spezifikation der vom Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein seit 1596 bis 1743 produzierten Masseln.

(*Aus den Jahresrechnungen der Herrschaft Rheinfelden.*)

Jahr	Masseln					
1596	1255	zu	Laufenburg,	Säckingen,	Murg,	Wehr.
1597	—	„	„	„	„	„
1598	1468	„	„	„	„	„
1599	1563	„	„	„	„	„
1600	—	„	„	„	„	„
1601	1200	„	„	„	„	„
1602	1677	„	„	„	„	„
1603	1495	„	„	„	„	„
1604	1132	„	„	„	„	„
1605	1261	„	„	„	„	„
1606/7	—	„	„	„	„	„
1608	1711	„	„	„	„	„
1609	1873	„	„	„	„	„
1610	1443	„	„	„	„	„
1611	1459	„	„	„	„	„
1612	1254	„	„	„	„	„
1613	—	„	„	„	„	„
Übertrag	18,791					

Jahr	Masseln					
	18,791	Übertrag				
1614	1338	zu	Laufenburg,	Säckingen,	Murg,	Wehr.
1615	1205	„	„	„	„	„
1616	—	„	„	„	„	„
1617	1614	„	„	„	„	„
1618/20	—	„	„	„	„	„
1621	1569	„	„	„	„	„
1622	—	„	„	„	„	„
1623	802	„	„	„	„	„
1624	—	„	„	„	„	„
1625	1198	„	„	„	„	„
1626	1282	„	„	„	„	„
1627	1136	„	„	„	„	„
1628/46	—	„	„	„	„	„
1647	798	„	„	„	„	„
1648/52	—	„	„	„	„	„
1653	1193	„	„	„	„	„
1654	1206	„	„	„	„	„
1655	—	„	„	„	„	„
1656	1339	„	„	„	„	„
1657	1326	„	„	„	„	„
1658	—	„	„	„	„	„
1659	1559	„	„	„	„	„
1660	—	„	„	„	„	„
1661	1239	„	„	„	„	„
1662	1317	„	„	„	„	„
1663	1599	„	„	„	„	„
1664/65	—	„	„	„	„	„
1666	1616	„	„	„	„	„
1667/69	—	„	„	„	„	„
1670	1641	„	„	„	„	„
1671	1348	„	„	„	„	„
1672	—	„	„	„	„	„
1673	1283	„	„	„	„	„
1674	1343	„	„	„	„	„
1675	—	„	„	„	„	„
1676	910	„	„	„	„	„
1677/79	—	„	„	„	„	„
1680	609	„	„	„	„	„
1681/84	—	„	„	„	„	„
1685	700	zn	Laufenburg,	Säckingen,	Murg.	
1686	854	„	„	„	„	
Übertrag	33,817					

Jahr	Masseln	
	33,817	Übertrag
1687	798	zu Laufenburg, Säckingen, Murg.
1688	—	,, ,, ,, ,,
1689	494	,, ,, ,, ,,
1690	459	,, ,, ,, ,,
1691	515	,, ,, ,, ,,
1692	563	,, ,, ,, ,,
1693/94	—	,, ,, ,, ,,
1695	609	,, ,, ,, ,,
1696/1704	—	,, ,, ,, ,,
1705	538	,, ,, ,, ,,
1706	525	,, ,, ,, ,,
1707	600	,, ,, ,, ,,
1708	492	,, ,, ,, ,,
1709	475	,, ,, ,, ,,
1710	409	,, ,, ,, ,,
1711	328	,, ,, ,, ,,
1712	258	,, ,, ,, ,,
1713/16	—	,, ,, ,, ,,
1717	268	,, ,, ,, ,,
1718	246	,, ,, ,, ,,
1719	186	,, ,, ,, ,,
1729	152	,, ,, ,, ,,
1721	149	,, ,, ,, ,,
1722	230	,, ,, ,, ,,
1723	141	,, ,, ,, ,,
1724	150	,, ,, ,, ,,
1725	180	,, ,, ,, ,,
1726	214	,, ,, ,, ,,
1727	199	,, ,, ,, ,,
1728	204	,, ,, ,, ,,
1720	171	,, ,, ,, ,,
1730	127	,, ,, ,, ,,
1731	126	zu Laufenburg, Murg.
1732	111	,, ,,
1733	105	,, ,, Murg.
1734	106	,, ,, ,,
1735	123	,, ,, ,,
1736	119	,, ,, ,,
1737	72	,, ,, ,,
1738	61	,, Laufenburg, Murg, Säckingen.
Übertrag	61,418	

Jahr	Masseln	
	61,418	
1739	71	„ Laufenburg, Murg.
1740	56	„ Laufenburg, Murg, Säckingen
1741	44	„ Laufenburg 31, Murg 13
1742	42	„ „ 27, „ 15
1743	17	„ Laufenburg.
	61,648	

Beilage VII.

Spezifikation der für Rechnung des Eisen- oder Hammerbundes seit 1684—1731 auf dem Eisenwerk Wehr produzierten Masseln.

(*Aus einem spezifizierten Auszug aus den Rechnungen des Eisenwerks Wehr vom 12 Juli 1737.*)

Jahr	Masseln	
1684	124	
1685	159	
1686	192	
1687	55	
1688/89	—	wurden keine Masseln geblasen.
1690	90	
1691	134	
1692	126	
1693	—	do.
1694	150	
1695	—	do.
1696	268	
1697	142	
1698/1700	—	do.
1701	60	
1702/20	—	ist das Werk stillgestanden.
1721	150	
1722	35	
1723	—	ist der Ofen versprungen.
1724	$346^{2}/_{3}$	
1725	$330^{5}/_{24}$	
1726	249	
1727	124	
1728	124	
1729	124	
1730	124	
1731	124	
	$3230^{7}/_{8}$	

Beilage VIII.

„Kohl-Messer-Eydt.“

Ihr werden schwöhren einen eydt leiblich zue gott vnd allen heyligen, daß so lang ihr auf gemeiner meistern und bundtsgenossen der hammerschmiden und eüwer belieben kohlmesser verbleiben werden, niemandts weeder zue lieb noch zue leidt, keinerley gefahr noch geferden, weder auß forcht, neidt, haß, miedt und gaben willen, kein kohl messen sollen noch wollen, sonder auch in masen gegenwertiger zuber beschüt, fürderhin in solcher völle, es seyen gleich der hammerschmidt oder der kohlbaur vnder augen, oder nit minder noch mehr euch des messens so vill möglich befleisen, dem hammerschmidt in gegenwärthigkeith und obwisen seiner was ihme gehört und dem kohlbaur, er sie gleich vnder augen oder nit, was jm gebürth geben und zue eignen. Insonderheith aber auch sollen ihr euch in gemelten kohlmessen der vngefochten zubern bey waß gewerben ihr finden möchten, enthalten und müeßigen und alle die gefochtene zue disem werk brauchen, wie nit weniger in dem einziehen und umbschüten deß kohls so vil möglich zue verschonen, damit es nit zertruckht, zerkenirscht und zermahlen werdt, darneben alles anderß thuen, daß getreüwen kohlmessern von rechts wegen zu thuen gebürth und ein jeder gott dem allmächtigen am jüngsten gericht darumb redt und antwort zue geben getrauwet getreüwlich und ohne gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingern nach folgende wort:

Alles waß mir durch vohrgelesenem buochstaben ist vorgehalten worden, daß hab ich wohl verstanden, hierauf so wil ich schworen, dasselbig wahr, vest zu halten, getreüwlich und ohne alle gefehrte, darzue mir gott helf und die lieben heyligen.

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Beilage IX.

Ordnung der Hammerschmidt-Stube zu Laufenburg.

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Wür der Vndervogt, Burgermeister und Rath der Stath Lauffenberg bekhännen und thuendt kundt aller manniglichen mit disem brieff, das auf heuth dato vor vnß in offenem Rath erschinen sindt die ehrsambe Adam Meyer, Fridli Zürny und Fridrich Bachmann, alle drey burger und von einen löbl. gesellschaft der Schmiden-Stuben allhie verordnete meister, gewalt- und befelchshaber, und

haben vnß fürgebracht: demnach jr löbl. alt- und vorforderen von meisteren und gesellen vngezwiflet nit ohn müche, arbeit und vncosten sich beflissen, domit sie vnder ihnen und gemeiner gesellschaft allen friden, freundtschafft und einigkeit gepflanzet, auch guette ordtnung vnder ihnen angerichtet, wie dann derselbigen noch eine vorhanden, so aber doch ohne schrift dermaßen abgangen vnd verblichen, dz die gar nit mehr zu lesen, vnd weniger zu ersehen, dardurch dan sich ein zeithero, weil sie solcher ordtnung in mangel, vill zanckh, irrung, zweytracht und vneinigkeit erhebt. Damit und aber solchem mangel fürkomme, auch alle guette policey, stattuten und ordtnungen, wie von altem hero gehalten, guetter fridt, freundschaft und einigkeit widerumb geöffnet und maniglich, er seye gesell oder nit, so auf solche stuben wandren und die brauchen wurdte, sonderlich aber die jederzeit verordnete und gesezte meister wissen mögen, welcher maßen und wie sye sich gegen denjenigen, so etwas vnzuchts oder anderst der stuben und diser ordtnung zuwider handle, abstraffen sollen und durchaus gleichheit gehalten und sich der vnwissenheit niemandt zu entschuldtigen haben, so were in namen und aus befelch gemeiner herren und stubengesellen, ihr hochdienstlich und fleissig bitten, wir wöllen ihnen von neuer ordtnung und maaß, was sie sich zu verhalten, von neüwen ordnen, und damit sie sich jetz und in künfftigen zu gebrauchen schriftlichen mitheilen, wan dan wir zu demjenigen, so zu auferbauung und pflantzung guetter bollicey, damit alle vnordtnung abgestelt, guette zucht, erbarkeit auch fridt und einigkeit erhalten, oberkeit wegen zu verhelfen nit minder geneigt dem schuldtig, so haben wür jne solche ordnung von neüwen auff das nit wüebishero alle vnordtnung bey ihnen nit erwachse widerumb aufgericht gesezt und geordtnet. Sezen vnd ordtnen, meinen vnd wöllen auch, das hinfüro und künfftiger zeit ab demselbigen alles fleißig vnd ernstes gehorsamblichen gehalten, deren gelebt und nachkommen, auch diejenige so in einem puncten oder articul diese ordtnung verbrechen mit ganzem ernst ohn nachläßlichen abgestraft und hierinnen gänzlichen niemandt verschont werden. Dan wo sie jemandt darwider freuenlich erzeigt, wollen auch wür neben gemeinen meistern und stubengesellen vnser straff gegen den Vebertretteren vnd vngehorsamen vorbehalten haben.

Namblich und zum ersten, weil alterhero in üblichen gebrauch gewest, das welcher in dise gesellschafft kombt vnd von der gemeinen gesellschaft angenohmen vnd solche hiemit geerbt hat, der soll der gesellschafft geben zehen schilling stebler und ein disch thuech, welcher aber solche gesellschaft kauffen will und nit ererbt hat, der soll auch als paar erlegen ein pfundt stebler vnd ein

dischtuech, aber dieweill ein solches nit erlegt, soll er kein gerechtigkeit als andere gesellen haben.

Zum anderen indem auch von alter hero gepräuchig gewesen, das alle jahr auf St. Johannes des täuffers tag drey neüwe meister verordtnet, darunter die zwey von den hammerschmidten und gewerben und der dryt von gemeinen gesellen sein solle, darbey lassen wir es auch bliben. Die selbe erwelte meister sollen als dan nach ihrem besten vermögen der gesellschafft nutz fürderen, schaden wenden, auch auff die fest- und jahrestäg, wie von alter hero gebräuchig, essen vnd trinckhen, müglichsts fleises zu ehr und nützes der gesellschafft einkauffen und denjenigen, so die mahlzeit bei ihnen einnemmen vmb gebührente Ürthen darstellen; darzue sollen auch sye die stuben hitzen zum treuwlichsten einzeichen und alle jahr, wan neüwe meistern geordtnet, die alten denselbigen ausrechte und ehrbare rechnung vmb alles einnemmen und ausgeben thuen, auch den neüwen meistern keine exstantz noch schuldten, so unter ihnen verlauffen, ausstechen sondern sie dieselbige einzeichen vnd den neüwen überliferen.

Zum dritten weill auch von alterhero die neüwen und alten stubenmeister gewalt gehabt alle ihre auf Johannis einen stubenknecht auf- und anzunemmen, lassen wür es auch darbey verbleiben, doch dz solcher neuwe angenommene stubenknecht den meistern gelobe, der stuben- und gemeiner gesellschaft nutzen zu fürderen, ihr silber geschirr, haußräth und anderes, was ihme von ihnen übergeben würdtet zum trewlichsten zu versorgen und in ehren zu haben, auch den stubenmeistern und stubengesellen jederzeit gehorsamb seyn und was ihme von ihnen befohlen zum fleissigsten zu verrichten, auch an Jahrstägen gemeine gesellschaft lassen kockhen, desgleichen alle sonn- und feyertäg oder sonst wan gemeine gesellschaft oder andere ein abentrunckh mit einanderen thuen wöllen, sie fragen, wo er weyn und broth hollen, wo sie ihne alsdan heissen, dasselbig thuen und sobaldt er weyn und broth bringt, das einen meister oder würth und da deren keiner vorhanden, einen gesellen anzeigen und aufmachen lassen und wan dan also die Ürthen gemacht und erlegt gleich gestrackhs den würth und becken bezahlen und nit wie bishero beschechen anstehen lassen, desgleichen, wan auch an jahrestägen alda die meister die Ürthen innemmen und ihme das gelt die würth und beckhen und andere abzuzahlen gegeben, das selbig ohne verzug denjenigen, so es gehörig veberliefferen. Zu dem wan ihme auch von den stubenmeisteren befohlen wirdt ein pot umbzusagen, wie auch die schänkhinen soll er bey seiner pflicht solches ohne verzug zu thuen schuldtig sein.

Zum vierten, wann aber ein gesell dem also von dem stubenknecht das pot verkündet vngehorsam außbliben thete und nit erschine, der verbessert ein schilling vnnachlessig erbringe dann für das ihne schürmen möge.

Zum fünften, weil bishero gebräuchig, das wan einem stubengesellen ein ehelich kindt worden, wan ihme auf gelegene zeit zu seinen freuden und ehren auf dieser gesellschaft ein schenckhin gehalten, so sollen nun hinführo, wan sie solchen sachen zu tragen und dem stubenknecht von den meistern befohlen wirdt, solche schenckh vmbzusagen, soll er das fleissig verrichten vnd sollen zu solchen schenckhin die meister alwegen zuem ymismahl ohne erhebliche vrsachen nit außbleiben, damit sye wein nnd brodt durch den stubenknecht zutragen lassen; dan welcher meister zu solcher schenckhin nit erscheint der soll besseren einen schilling.

Zum 6. so soll auch auf alle sonn- und feyrtäg vnd fasttäg, wann man ein wirt wie von alterhero auf diser gesellschaft haben solle, der stubenknecht nach lauth der tafelen demjenigen so die wirthschafft zu hauß sagen; welchem dann als wirth zu seinem hauß angezeigt wirt, der soll vngefährlich vmb ein vhren auf der stuben erscheinen und da gesellen oder andere burger so ein abenürthte begeren vorhanden, ihnen wein vnd brodt hollen und auch volgendt die ürthe machen; welcher aber, so ihme angezeigt wirdt, nicht erscheint, der verbessert ohne gnadt ein schilling, er habe dann genugsambe vrsachen.

Zum 7., da es sich auch begebe, das jemandt mit dem andren, es were spillend oder sonsten sachen wegen vneins, irrig oder spennig wurdte oder sein wolte vnd ihnen von den meisteren oder gesellen stillschweigen vnd fridt zu halten geboten wurde, aber nit frid halten, stillschweigen wolten oder einander schlagen theten, der verbessert gemeiner gesellschaft ohne gnadt zween schilling; wo auch durch ihre Vefruhr der gesellschafft etwas verbrochen oder verwüest, sollen sye das zu bezahlen schuldig vnd verbunden sein und nichts destoweniger vnser obrigkeitliche straff vorbehalten sein.

Zum 8. dieweil auch das gotteslästeren oder vnzimliches schweres gebraucht und darfür abgewarnet vnd davon nicht ablassen wolte, der verbessert der gesellschaft ohne gnadt zween schilling, und der obrigkeit vnser straff vnnachleßlich vorbehalten.

Item zum 9. wan auch jemandt wer da gleich were, ein vnzucht, es were mit losung eines koppen oder andere dergleichen vngebührlichen sachen begienge, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 10. welcher auch, er seye gesell oder nit, den andern freuenlich und in Zorns wegs heist liegen oder vnwahr sagen, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 11. wan auch einer ein kartenspihl oder wirffell freuenlicher weiß hinter die thürr oder zum fenster hinauß wirfft, oder auch ein kartenspihl mit ihme hinweg tragt, der bessert ein schilling und soll nit destoweniger schuldtig und verbunden sein solch kartenspihl oder wirffell zu bezahlen.

Item zum 12. indem bishero etliche so auf dieser stuben ein abentrunckh gethan, etwann heimgezogen, ihr yrthen ausgeschlagen, dardurch dan würth und beckhen nit bezalt werden mögen, so sezen wür dz nun hinführo ein jeder sein yrthen auf diser stuben gleich gestrachs bezahlen soll, dan weder die meister noch stubenknecht keinen zu warthen schuldig sein sollen, sie thüens dan guettes eiges willens.

Letzlichen. dieweil jetz lange zeit hero von gemeinen gesellen grosse klag und geschrey fürkommeu, dz ihren etlich gewirb und hemmer alhie kauft vnd ohne alles mittel in die gesellschafft, wie alterhero gebräuchig, gehörig, weil sie die hämmer gehabt, in der gesellschaft gewest, volgent aber wan sie solche wider verkauft oder vertauscht, sich der gesellschaft enteyssert, deren nichts beladen, noch vill weniger ihre schuldtige gebühr denen meisteren und gesellschaft erstatten und abrichten wöllen, durch welchen vngehorsame dann ein große Mißordtnung, zwitracht und Vneinigkeit vnder gemeiner gesellschaft enstanden, dem allem aber fürhin fürzukommen, so ordnen und wöllen wür das nun hinfüro ein jeder so einmahl ein gewerb gehabt oder verkauft, auch fürohin erkauffen oder ertauschen würdet, ohne alles mittel in diese gesellschaft gehörig darin sein und die wie andere erkauffen auch alle gebürendte sachen derselben erstatten und leisten soll und ob auch schon gleich ietz oder künftiger zeit einer wer der under bürger alhie were sein gewerb oder hammer den er hieuor gehabt wider verkauffen, vertauschen oder in ander werg verendren thette, der soll darumb solche gesellschaft nit aufgeben noch sich deren gehorsambe entziehen, sonder nichts destoweniger als wan er solchen hammer oder gewerb noch unter handen, einer gesellschaft alles dasjenige zu halten, zu leisten und zu gehorsamen schuldtig sein, und soll ihme deßwegen überall nichts entschuldtigen noch schirmen, sondern diser vnser ordtnung wie andre gesellen zu geloben schuldtig sein, es were dann einer der solcher gesellchaft etwan andre Vrsachen nit vrhig sein möchte und ihne gemeine gesellschaft oder gesellen nit haben wolten.

Den 27. Jenner 1667:
abgeschriben durch mich Jacob Truttwiller
Lauffenberg.

Inhalt.

Seite.

Vorwort 17

I. Die Erzgruben im Frickthal.

Einleitung 19

1. Die ältesten Nachrichten von den Erzgruben im Frickthal . 20
2. Die Ernzergemeinde im Frickthal 25
3. Das Bergwerk Wölfliswyl 31
4. Schürfversuche von 1778/79 41

II. Die Hammerwerke am Oberrhein.

1. Anfänge der Eisenindustrie am Oberrhein 45
2. Der Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein . . . 48
3. Differenzen zwischen Eisenbund und Ernzergemeinde . . 51
4. Die Eisen- und Hammerwerke am Oberrhein . . . 56
5. Regesten zur Geschichte des Eisen- oder Hammerbundes aus dem 16. bis 18 Jahrhundert 61

Beilagen.

Beilage I. Die Inhaber von Erzgruben zu Wölfliswil verpflichten sich zu Zahlung einer jährlichen Summe an den von Kienberg und an den Zielemp. 15. August 1288 66

Beilage II. Ernz-Messer-Eydt. 67

Beilage III. Spezifikation der im Bergwerk Wölfliswyl resp. in den Erzgruben im Frickthal seit 1596—1743 zu Tage geförderten Eisenerzquantitäten 68

Beilage IV. Pundtbrieff gemeiner Hammerschmidt und Puntgenossen des Eisenbergwerks im Frikthal. 21. Januar 1494 . . 79

Beilage V. Ordnung, Artickel und Aidt eines Ysenwegers zu Lauffenberg 75

Beilage VI. Spezifikation der vom Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein seit 1596 bis 1743 produzierten Masseln . . . 76

Beilage VII. Spezifikation der für Rechnung des Eisen- oder Hammerbundes seit 1684—1731 auf dem Eisenwerk Wehr produzierten Masseln d. d. 12. Juli 1737 79

Beilage VIII. Kohl-Messer-Eydt 80

Beilage IX. Ordnung der Hammerschmidt-Stube zu Laufenburg d. d. 27. Jenner 1667 80